

Satzung
und
Ordnungen
des
Badminton Verbandes
Berlin-Brandenburg e. V.

In das Vereinsregister eingetragen

am 29.09.2021

(Stand: 07.11.2023)

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG.....	11
I. Allgemeine Bestimmungen	11
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	11
§ 2 Zweck und Aufgabe	11
§ 3 Rechtsgrundlagen.....	12
II. Mitgliedschaft.....	12
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	12
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	12
§ 6 Ausschließungsgründe	12
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	13
§ 7 Rechte der Mitglieder.....	13
§ 8 Pflichten der Mitglieder	13
IV. Organe des BVBB	13
§ 9 Organe.....	13
§ 10 Verbandstag	14
§ 11 Zusammensetzung.....	14
§ 12 Stimmrecht	14
§ 13 Kosten	15
§ 14 Aufgaben.....	15
§ 15 Tagesordnung.....	15
§ 16 Wahlen	16
§ 17 Anträge.....	16
§ 18 Beschlussfähigkeit	16
§ 19 Protokollführung	16
§ 20 Öffentlichkeit	16
§ 21 Zusammensetzung.....	17
§ 22 Ehrenvorsitzende*r	17
§ 23 Geschäftsführung	17
§ 24 Rechte und Pflichten	17
§ 25 Präsident*in.....	18
§ 26 Vizepräsident*in Finanzen/Recht	18
§ 27 Vizepräsident*in Leistungssport.....	18
§ 28 Vizepräsident*in Jugend	18
§ 29 Vizepräsident*in Medien/Marketing	18
§ 30 Vizepräsident*in Lehre	18
§ 31 Vizepräsident*in Wettkampfsport	18
§ 32 Vizepräsident*in Schiedsrichter*innenwesen.....	19

3. Jugendvollversammlung	19
§ 33 Jugendvollversammlung	19
4. Verbandsgericht	19
§ 34 Verbandsgericht	19
5. Ausschüsse und Referent*innen	19
§ 35 Ausschüsse und Referent*innen	19
V. Schlussbestimmungen	20
§ 36 Ehrenamtliche Tätigkeit	20
§ 37 Geschäftsjahr	21
§ 38 Protokolle und Beschlüsse	21
§ 39 Strafen	21
§ 40 Satzungs- und Ordnungsänderungen	21
§ 41 Auflösung	22
§ 42 Formerleichterung	22
§ 43 Inkrafttreten	22
I. Allgemeines	23
§ 1 Zweck der Geschäftsordnung	23
II. Verbandstage	23
§ 2 Einberufung	23
§ 3 Beschlussfähigkeit	23
§ 4 Leitung	23
§ 5 Abwicklung der Tagesordnung	23
§ 6 Berichterstattung und Anträge	23
§ 7 Dringlichkeitsanträge	24
§ 8 Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung	24
§ 9 Abstimmung	24
§ 10 Worterteilung und Redereihenfolge	24
§ 11 Wortentziehung	25
§ 12 Ausschluss von der Tagung	25
§ 13 Unterbrechung der Tagung	25
§ 14 Protokollierung	25
III. Sitzungen der übrigen Gremien des Verbandes	26
§ 15 Form und Frist der Einberufung	26
§ 16 Einberufungsgründe	26
§ 17 Beschlussfähigkeit	26
§ 18 Vorsitz	26
§ 19 Abwicklung der Tagesordnung	26
§ 20 Anträge und Beschlussfassung	26

§ 21 Abstimmung.....	27
§ 22 Schriftliche Abstimmung	27
§ 23 Fernmündliche Abstimmung.....	27
§ 24 Protokollierung.....	28
IV. Verwaltung des Schriftguts.....	28
§ 25 Selbstständige Verwaltung des Schriftguts.....	28
§ 26 Aufbewahrungsorte des Schriftguts	28
§ 27 Beginn der Fristen.....	28
§ 28 Hinweis auf historisch wertvolle Unterlagen.....	29
§ 29 Aufbewahrungsfristen.....	29
§ 30 Inkrafttreten.....	29
RECHTSORDNUNG.....	30
I. Allgemeine Grundsätze	30
§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung	30
§ 2 Verbandsgerichtsbarkeit.....	30
§ 3 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege	30
§ 4 Zuständigkeitsbereich	30
§ 5 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen.....	30
II. Rechtsorgane	30
§ 6 Rechtsorgane.....	30
§ 7 Zuständigkeit der Ausschüsse.....	31
§ 8 Zuständigkeit des BVBB-Verbandsgerichts	31
§ 9 Zusammensetzung des Verbandsgerichts	31
§ 10 Vertretungsregelung des Verbandsgerichts	31
§ 11 Ausschluss von der Mitwirkung	31
§ 12 Besorgnis der Befangenheit	32
III. Bestrafungen	32
§ 13 Bestrafungsverfahren	32
§ 14 Persönlicher Geltungsbereich	32
§ 15 Strafen	32
§ 16 Verwarnung, Verweis	32
§ 17 Geldstrafe, Bußgeld	33
§ 18 Sperre, Ausschluss	33
§ 19 Grundsätze der Strafzumessung.....	33
§ 20 Vereinsstrafen	33
§ 21 Bagatellsachen	33
§ 22 Strafe gegenüber Minderjährigen.....	33
§ 23 Verjährung	34

§ 24 Begnadigungsrecht.....	34
IV. Allgemeine Verfahrensvorschriften.....	34
§ 25 Verfahren	34
§ 26 Urteil, Beschluss, Verfügung	34
§ 27 Verfahrensgrundsätze.....	34
§ 28 Verfahrensbeteiligte	34
§ 29 Beiladung	35
§ 30 Bevollmächtigte	35
§ 31 Benachrichtigung des Präsidiums	35
§ 32 Zustellung.....	35
§ 33 Fristen.....	35
§ 34 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	35
V. Verfahren erster Instanz	36
§ 35 Einleitung des Verfahrens	36
§ 36 Entscheidung im schriftlichen Verfahren	36
§ 37 Entscheidungen im Spielbetrieb.....	36
§ 38 Vorbereitende Beweisaufnahme	36
§ 39 Beweismittel.....	36
§ 40 Zeugnisverweigerungsrecht	36
§ 41 Öffentlichkeit der Verhandlung	36
§ 42 Ladungen.....	37
§ 43 Entscheidung nach Lage der Akten	37
§ 44 Ablauf der mündlichen Verhandlung.....	37
§ 45 Protokollaufnahme	37
§ 46 Entscheidungsberatung	37
§ 47 Verkündung der Entscheidung.....	37
§ 48 Inhalt der Entscheidung	37
§ 49 Rechtsmittelbelehrung	38
§ 50 Veröffentlichung von Entscheidungen.....	38
§ 51 Berichtigung von Entscheidungen	38
§ 52 Nichtbetreiben des Verfahrens	38
§ 53 Ordnungsstrafen	38
§ 54 Einstweilige Verfügung	38
VI. Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens.....	39
§ 55 Zulässigkeit der Berufung	39
§ 56 Umfang der Berufung	39
§ 57 Einlegung der Berufung	39
§ 58 Grundsätze des Berufungsverfahrens.....	39

§ 59 Berufungsentscheidung	39
§ 60 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung	39
§ 61 Beschwerde	40
§ 62 Einspruch	40
§ 63 Rechtsmittel beim DBV-Verbandsgericht	40
§ 64 Wiederaufnahme des Verfahrens	40
VII. Rechtskraft, Vollstreckung, Verbindlichkeit	40
§ 65 Rechtskraft	40
§ 66 Vollstreckung	40
§ 67 Verbindlichkeit der Entscheidungen	40
VIII. Kosten	41
§ 68 Gebühren	41
§ 69 Allgemeine Kostenregelung	41
§ 70 Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung	41
§ 71 Kosten bei Rücknahme des Antrags	41
§ 72 Kosten für Zeug*innen und Parteivertretungen	41
§ 73 Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme	41
IX. Schlussbestimmungen	42
§ 74 Ergänzungsbestimmungen	42
§ 75 Vorrang der Rechtsordnung	42
§ 76 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	42
EHRENORDNUNG	43
§ 1 Ehrungen	43
§ 2 Ehrennadel in Silber	43
§ 3 Ehrennadel in Gold	43
§ 4 Ehrenplakette	43
§ 5 Zuständigkeit	43
§ 6 Antragsberechtigung	43
§ 7 Ehrungsbuch	44
§ 8 Veröffentlichung	44
§ 9 Kosten	44
§ 10 Ablehnung	44
§ 11 Aberkennung	44
§ 12 Schlussbestimmungen	44
FINANZORDNUNG	45
§ 1 Allgemeines	45
§ 2 Kassenverwaltung	45
§ 3 Aufgaben des*der Vizepräsidenten Finanzen/Recht	45

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten.....	45
§ 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.	45
§ 6 Kassenprüfung	46
§ 7 Erstattung von Auslagen	46
§ 8 Entrichtung der Beiträge	46
§ 9 Schlussbestimmungen.....	46
Anlage zur Finanzordnung.....	47
zu § 7 der Finanzordnung.....	47
zu § 8 der Finanzordnung.....	47
JUGENDORDNUNG.....	50
§ 1 Allgemeines	50
§ 2 Ziel der Jugendarbeit.....	50
§ 3 Organe der Badmintonjugend	50
§ 4 Jugendvollversammlung	50
§ 5 Jugendausschuss.....	50
§ 6 Jugendmittel des BVBB.....	51
§ 7 Seniorenerklärung für Mannschaftskämpfe und Einzelwettkämpfe.....	51
§ 8 Wettkämpfe.....	52
§ 9 Inkrafttreten.....	52
Anlage zur Jugendordnung.....	53
Rahmenbestimmungen für Jugendranglistenturniere im Bereich des BVBB.....	53
A. Gültigkeit	53
B. Allgemeines	53
C. Wertungsturniere	53
D. Durchführungsbestimmungen.....	54
E. Wertungsbestimmungen	55
F. Sonstige Bestimmungen	55
Rahmenbestimmungen für die Durchführung der Jugend- und Schüler*innen- Mannschaftsmeisterschaften	56
A. Rahmenbestimmungen	56
B. Zeitraum der BBJMM/BBSMM.....	56
C. Teilnehmende und Spielberechtigung	56
D. Meldungen und Meldefristen.....	56
E. Nachmeldung von Spieler*innen.....	57
F. Ummeldungen von Mannschaften.....	57
G. Turniermodus allgemein	57
H. Turniermodus Vorrunde	58
I. Turniermodus Zwischenrunde.....	58

J.	Turniermodus Endrunde Platz 1-8	58
K.	Turniermodus Endrunde Plätze 9–x	58
L.	Spielansetzungen	59
M.	Spielausfälle und Nichtantreten	59
N.	Ausschluss von der BBJMM/BBSMM	59
O.	Betreuung.....	60
P.	Ersatzspieler*innen.....	60
Q.	Spielball	60
R.	Preise und Titel	61
S.	Bußgelder.....	61
T.	Ausschreibung	61
U.	Inkrafttreten	61
Rahmenbestimmungen für die Durchführung der Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften U 11 bis U 19		62
A.	Rahmenbestimmungen	62
B.	Teilnahmeberechtigung	62
C.	Austragungsmodus	62
D.	Preise und Titel	63
E.	Ausschreibung	63
F.	Inkrafttreten	63
SPIELORDNUNG		64
I.	Allgemeine Grundsätze	64
§ 1	Zweck der Spielordnung	64
§ 2	Spielregeln und Ordnungen	64
§ 3	Sportkleidung.....	64
§ 4	Unsportliches Verhalten.....	64
§ 5	Spielsaison	64
II.	Spielausschuss	65
§ 6	Zusammensetzung.....	65
§ 7	Aufgaben.....	65
§ 8	Sonstiges	65
III.	Spielberechtigung.....	65
§ 9	Allgemeines	65
§ 10	Spielberechtigung.....	66
§ 11	Vereinswechsel	66
§ 12	Wartezeiten	66
§ 13	Sperren	67
IV.	Veranstaltungsprogramm.....	67

§ 14 Turniere und Meisterschaften	67
§ 15 Altersklasseneinteilung	68
V. Norddeutsche- und Deutsche Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere	68
§ 16 Norddeutsche- und Deutsche Einzelmeisterschaften	68
VI. Spielverbot und Spielbefreiung	68
§ 17 Spielverbot und Spielbefreiung	68
VII. Schiedsrichter*innen, Trainer*innen, Lehrgänge.....	69
§ 18 Schiedsrichter*innen	69
§ 19 Trainer*innen	69
§ 20 Lehrgänge.....	69
VIII. Schlussbestimmungen	69
§ 21 Kenntnis der Spielordnung.....	69
§ 22 Inkrafttreten.....	69
Anlage I zur Spielordnung.....	70
Rahmenbestimmungen für die Einzelmeisterschaften O19 des BVBB	70
A. Teilnahmeberechtigung.....	70
B. Ausrichtung	70
C. Referee.....	70
D. Turnierausschuss	70
E. Ausschreibungen	71
F. Klasseneinteilung.....	71
G. Meldegebühren.....	71
H. Anerkennung	71
I. Auslosung	71
J. Änderungen	71
K. Schiedsrichter*innen	71
L. Turnierlisten.....	71
M. Proteste	72
N. Inkrafttreten.....	72
Anlage II zur Spielordnung	73
Rahmenbestimmungen für Ranglistenturniere O 19.....	73
A. Ranglistenturniere	73
B. Ausrichter	73
C. Meldegebühr.....	73
D. Einzelheiten.....	73
E. Inkrafttreten	73
Anlage III zur Spielordnung	74
Rahmenbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften O 19 des BVBB	74

A. Grundsätze.....	74
B. Spielreihenfolge.....	74
C. Meldungen.....	74
D. Mannschaftsmeldung	75
E. Ranglisten	75
F. Ersatzspieler*innen.....	75
G. Spielbeginn - Spielverlegungen	76
H. Nichtantreten	76
I. Zurückziehen	77
J. Spielbericht.....	77
K. Kosten	77
L. Abwicklung	78
M. Mannschaftsaufstellung.....	78
N. Spielabbruch.....	78
O. Proteste.....	78
P. Inkrafttreten	79
Anlage IV zur Spielordnung.....	80
Rahmenbestimmungen für die Spielklassen der BBMM O19.....	80
A. Einteilung der Spielklassen:.....	80
B. Austragungsorte, Termine.....	80
C. Auf- und Abstieg.....	80
D. Spielbälle.....	81
E. Inkrafttreten	81
Anlage V zur Spielordnung.....	82
Rahmenbestimmungen für das Setzen bei Meisterschaften oder Turnieren auf Verbandsebene	
.....	82
Anlage VI zur Spielordnung.....	83
Rahmenbestimmungen für die Einstufung und Ranglistenwertung	83

SATZUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Badminton-Verband Berlin-Brandenburg e. V. (BVBB) ist die Gemeinschaft der den Badminton-sport betreibenden Vereine in Berlin und Brandenburg.
- (2) Der BVBB ist als Landesverband Berlin-Brandenburg dem Deutschen Badminton-Verband (DBV) angeschlossen.
- (3) Der BVBB ist eingetragener Verein (Amtsgericht Charlottenburg) und hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Als Gründungstag gilt der des am längsten bestehenden Verbandes der beiden Gründungsverbände Badminton-Verband Berlin e. V. und Badminton-Landesverband Brandenburg e. V., der 6. Mai 1956.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der BVBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der BVBB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Organe des Verbandes (§ 9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der BVBB räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der BVBB verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale ist untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
- (7) Der BVBB achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).
- (8) Zweck und Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) die Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege des Sports, insbesondere des Badminton-sports, zu fördern und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, zu dienen,
 - b) den Berliner und Brandenburger Badminton-sport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln,
 - c) für alle den Badminton-sport pflegenden Vereine die einheitliche Regelauslegung des BVBB in Einklang mit den hierüber bestehenden internationalen Bestimmungen zu gewährleisten,
 - d) den Wettkampfsport durch direkte wie auch indirekte Planung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen im Badminton-sport für alle Altersklassen zu fördern.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der BVBB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereine und die diesen angeschlossenen Vereinsmitglieder bindend. Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst.

- a) Geschäftsordnung
- b) Rechtsordnung
- c) Ehrenordnung
- d) Finanzordnung
- e) Jugendordnung
- f) Spielordnung

Weiterhin gelten folgende Ordnungen des DBV:

- g) die Schiedsrichterordnung
- h) die Trainerordnung
- i) die Amateurordnung
- j) die Turnierordnung

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Verbandsmitglied kann auf Grund eines schriftlichen Antrages jeder den Badminton sport betreibende Verein der Länder Berlin und Brandenburg werden, dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar ist. Die Mitgliedschaft wird nach vorläufiger Genehmigung durch das Präsidium auf Beschluss des nächsten Verbandstages des BVBB hin erworben.

(2) Verbandsangehörige sind die dem Verband gemeldeten Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im BVBB erlischt:

- a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Vereins aus dem BVBB muss der BVBB-Geschäftsstelle drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Aufkündigung der Mitgliedschaft kann nur dann ausgesprochen werden, wenn der betreffende Verein eine satzungsgemäße Kündigung beschlossen hat.

§ 6 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den Verbandstag des BVBB beschlossen werden und zwar nur in folgenden Fällen:

- a) wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
- b) wenn der Verein seinen dem BVBB gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c) wenn der Verein gröblich gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit nicht diese Fragen der Beschlussfassung durch den BVBB vorbehalten oder für das ganze Verbandsgebiet bzw. Bundesgebiet einheitlich geregelt sind.

(2) Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Verbandstagen und den Jugendvollversammlungen des BVBB und sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt.

(3) Rechte der Mitglieder können vom Präsidium ausgesetzt werden, wenn das Mitglied seinen Pflichten, obwohl ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumt worden ist, nicht nachkommt. Gegen diese Maßnahme ist ein Einspruch beim Verbandsgericht gemäß der Rechtsordnung möglich.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des BVBB sowie die Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums sowie der anderen Organe des BVBB zu befolgen,
- b) an den BVBB einen Beitrag in Geld zu entrichten, dessen Höhe auf dem Verbandstag beschlossen wird,
- c) der BVBB-Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben einzureichen,
- d) der BVBB-Geschäftsstelle Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen,
- e) Urteile und Beschlüsse des Verbandsgerichts sowie Entscheidungen anderer Rechtsorgane des BVBB umzusetzen,
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum BVBB erwachsenden Rechtsangelegenheiten, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte, zunächst den gemäß der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsweg auszuschöpfen,
- g) eigene Beschwerden gegen Vereine anderer Landesverbände und Vereine des Auslandes dem BVBB vorzulegen,
- h) an dem Verbandstag des BVBB teilzunehmen,
Nimmt ein Verein nicht teil, hat dieser ein Bußgeld gemäß Anlage der Finanzordnung an den BVBB zu zahlen,
- i) an der Jugendvollversammlung des BVBB teilzunehmen, wenn im Vorjahr mindestens fünf Jugendliche des Vereins am BVBB-Spielbetrieb der Jugend (RLT, BBEM, BBJMM/BBSMM) teilgenommen haben. Nimmt ein Verein nicht teil, hat dieser ein Bußgeld gemäß Anlage der Finanzordnung an den BVBB zu zahlen,
- j) im Wege der Bestandserhebung ihren Mitgliederbestand mit dem Stichtag 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen.

IV. Organe des BVBB

§ 9 Organe

Die Organe des BVBB sind:

1. der Verbandstag (§§ 10 – 20),
2. das Präsidium (§§ 21 – 32),
3. die Jugendvollversammlung (§ 33),
4. das Verbandsgericht (§ 34),
5. die Verbandsausschüsse (§ 35),

- a) der Spielausschuss,
- b) der Jugendausschuss,
- c) der Schiedsrichter*innenausschuss,
- d) der Leistungssportausschuss.

1. Verbandstag

§ 10 Verbandstag

- (1) Der BVBB tritt jährlich bis Ende April zu einer als ordentlicher Verbandstag bezeichneten Jahreshauptversammlung zusammen.
- (2) Der ordentliche Verbandstag muss so rechtzeitig vor dem DBV-Verbandstag abgehalten werden, dass die Antragsfrist für den DBV-Verbandstag gewahrt werden kann. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem*der Präsident*in oder der Stellvertretung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich auf Grund eines Präsidiumsbeschlusses durch den*die Präsident*in unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der*die Präsident*in hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag des BVBB-Präsidiums oder von mindestens zwei Mitgliedsvereinen vorliegt.
- (5) Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
- (6) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
- (7) In, vom Präsidium zu begründenden, Ausnahmefällen können virtuelle Verbandstage anstelle von Präsenzversammlungen durchgeführt werden.

§ 11 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmen,
- b) dem BVBB-Präsidium,
- c) den Mitgliedern des Verbandsgerichts,
- d) dem*der Kinderschutzbeauftragten,
- e) den Kassenprüfenden,
- f) den Ehrenmitgliedern.

§ 12 Stimmrecht

(1) Die Vereine haben

für 1 - 50 Mitglieder:	je angefangene 10 Mitglieder	= 1 Stimme
ab 51 Mitglieder:	je weitere angefangene 20 Mitglieder	= 1 Stimme

Maßgeblich für die Mitgliederzahl ist die Bestandserhebung zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

- (2) Die Mitgliedsvereine entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte. Delegierte sind nur für einen Verein teilnahmeberechtigt und können bis zu zwei Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitglieder des BVBB-Präsidiums haben je eine Stimme. Sie können nicht als Delegierte ihrer Mitgliedsvereine abstimmen.
- (4) Das Stimmrecht Betroffener ist ausgeschlossen
 - a) bei ihrer Wahl/Abwahl sowie bei Abstimmungen über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung,
 - b) bei Abstimmungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten,

- c) bei Abstimmungen über den Ausschluss,
- d) bei Abstimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen,
- e) bei der Verhängung von Ordnungsmitteln.

(5) Die Mitglieder des Verbandsgerichts, die Kassenprüfenden, der*die Kinderschutzbeauftragte und die Ehrenmitglieder nehmen nur beratend teil, sofern sie nicht gleichzeitig Delegierte ihrer Vereine sind.

§ 13 Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- a) der BVBB für alle Amtstragenden des Verbandes,
- b) die Vereine für ihre Delegierten.

§ 14 Aufgaben

(1) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des*der Vizepräsident*in Jugend und die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts,
- b) die Wahl des*der Referent*in Breitensport, des*der Referent*in Schulsport, der Beisitzenden des Spielausschusses, des*der Kinderschutzbeauftragten und eines*einer Beisitzer*in für den Leistungssportausschuss,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfenden und einem*einer Ersatz-Kassenprüfenden,
- d) die Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- e) die Höhe der Beiträge und Gebühren (Punkt 3 der Anlage zur Finanzordnung),
- f) sonstige Anträge, Satzungs- und Ordnungsänderungen mit Ausnahme der Jugendordnung und den Anlagen zur Spielordnung des BVBB,
- g) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinen,
- i) Entschließungen, die die Delegierten des BVBB auf dem Verbandstag des DBV vertreten sollen.

(2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält. Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der stimmberechtigten und beratenden Teilnehmenden,
2. Rechenschaftsbericht des Präsidiums und des Verbandsgerichts,
3. Bericht der Kassenprüfenden,
4. Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. Entlastung des Präsidiums,
6. Soweit notwendig, Wahl einer Wahlleitung und zweier Wahlhelfender,
7. Soweit diese anstehen, Neuwahl des Präsidiums, des Verbandsgerichts, der Beisitzenden des Spielausschusses, eines*einer Beisitzer*in des Leistungssportausschusses, der Kassenprüfenden sowie der Referent*innen für Breitensport und Schulsport und des*der Kinderschutzbeauftragten,

8. sonstige Anträge, Satzungs- und Ordnungsänderungen mit Ausnahme der Jugendordnung und den Anlagen zur Spielordnung des BVBB,
9. Anträge,
10. Vorbesprechung zum Verbandstag des DBV,
11. Verschiedenes.

§ 16 Wahlen

(1) Die Wahlen auf dem Verbandstag erfolgen durch eine offene Abstimmung, solange kein*e Delegierte*r eine geheime Wahl wünscht. Bei mehreren Vorschlägen ist der*diejenige Vorgeschlagene gewählt, der*die die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere gleichrangige Mitglieder eines Gremiums/Funktionsträger*innen zu wählen, kann mit Zustimmung aller Delegierten die Wahl in einem Wahlgang erfolgen. Die Bewerbenden sind in eine Kandidat*innenliste aufzunehmen. Wählbar sind nur die nach Schließung der Kandidat*innenliste darin aufgenommenen Bewerbenden. Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu Wählenden diejenigen Bewerbenden, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, soweit dies für die Ermittlung des*der Gewählten erforderlich ist. Kandidiert für einige oder alle zu besetzenden Ämter nur jeweils eine Person, kann, sollte kein Widerspruch eines/einer Delegierten erhoben werden, für diese Ämter die Wahl als Blockwahl erfolgen.

(2) Wählbar sind nur Verbandsangehörige, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die gegebenenfalls auf sie entfallende Wahl annehmen.

§ 17 Anträge

(1) Anträge zum Verbandstag können von den Organen des BVBB und von den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BVBB-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und den Vereinen spätestens eine Woche vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu geben.

(2) Später einlaufende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrags sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

§ 19 Protokollführung

Über den Verbandstag ist ein Protokoll durch eine*n von dem*der Präsident*in zu bestimmende*n Schriftführer*in zu führen, aus welchem Datum, Teilnehmende der Sitzung, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Abhandlung und Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist von dem*der Schriftführer*in und von dem*der Präsident*in zu unterschreiben. Die Protokolle des Verbandstages sind allen Vereinen zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind für BVBB-Angehörige sowie für Medienvertretungen öffentlich. Medienvertretungen können jedoch vom Verbandstag durch Beschluss ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Teilnehmenden gegenüber der Öffentlichkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Präsidium

§ 21 Zusammensetzung

(1) Dem Präsidium des BVBB gehören an:

1. der*die Präsident*in (P)
2. der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht (VPF), sowie ein*e Stellvertreter*in
3. der*die Vizepräsident*in Leistungssport (VPLS), sowie zwei Stellvertreter*innen
4. der*die Vizepräsident*in Jugend (VPJ)
5. der*die Vizepräsident*in Medien/Marketing (VPM)
6. der*die Vizepräsident*in Lehre (VPL)
7. der*die Vizepräsident*in Wettkampfsport (VPWK)
8. der*die Vizepräsident*in Schiedsrichter*innenwesen (VPSR)

(2) Der*die Vizepräsident*in Jugend wird in den Wahljahren von der Jugendvollversammlung gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Präsident*in, der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht und der*die Vizepräsident*in Leistungssport. Jede*r vertritt allein den BVBB.

(4) Jeder Verein darf im Präsidium höchstens mit zwei Mitgliedern vertreten sein.

(5) Scheidet während der Wahlperiode ein auf Grund dieser Satzung gewähltes Mitglied aus einem Organ aus, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied. Verbleiben nach dem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern nicht mindestens drei gewählte Mitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Ersatzwahl auf einem außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Nachwahlen sowie Ersatzberufungen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Nachwahl bzw. Ersatzberufung für die noch verbleibende Amtszeit der jeweiligen Vorgänger*innen.

(6) Die Amtszeit des*der Präsident*in sollte sich auf höchstens vier Wahlperioden beschränken.

§ 22 Ehrenvorsitzende*r

Der Verbandstag kann eine*n vom BVBB-Präsidium vorgeschlagene*n Ehrenvorsitzende*n wählen, der*die für die Dauer seiner*ihrer Mitgliedschaft im BVBB dieses Ehrenamt innehat. Der*die Ehrenvorsitzende kann als beratendes Mitglied zu Präsidiumssitzungen hinzugezogen werden, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 23 Geschäftsführung

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte des BVBB.

(2) Der*die Präsident*in führt den Vorsitz im Präsidium. Er*sie lädt zu den Präsidiumssitzungen ein und leitet diese. Bei Verhinderung des*der Präsident*in tritt an seine Stelle der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht.

(3) Das Präsidium wird vom Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Präsidiums im Amt.

§ 24 Rechte und Pflichten

(1) Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(2) Das Präsidium unterhält eine Geschäftsstelle und erledigt durch diese alle Verwaltungsmaßnahmen. Die Organisation der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsstellenleitung im Rahmen einer vom Präsidium zu erstellenden Aufgaben- und Stellenbeschreibung.

(3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen. Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den BVBB zu entbinden und die während der Wahlperiode ausscheidenden Präsidiums- und Ausschussmitglieder durch andere Verbandsangehörige zu ersetzen (Kooptierung). Die Betroffenen haben binnen einer Woche nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung das

Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht. Sofern die kooptierten Ämter der Wahl des Verbandstages unterliegen, ist die Kooptierung auf dem nächsten Verbandstag durch Nachwahl zu bestätigen.

(4) Gnadengesuche gegen rechtskräftige bestrafende Entscheidungen der BVBB-Instanzen werden nach Anhörung der strafenden Instanz durch das Präsidium endgültig entschieden. Eine Begnadigung kann frühestens ein halbes Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung ausgesprochen werden.

(5) Das Präsidium fasst die Beschlüsse über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.

(6) Darüber hinaus ist das Präsidium verpflichtet, zu Beginn jeder Spielsaison die Regularien und Gebühren für die Zulassung von Federbällen zu den vom BVBB veranstalteten Turnieren festzulegen.

§ 25 Präsident*in

Der*die Präsident*in steht dem Präsidium vor. Er*sie lädt zu den Präsidiumssitzungen ein und leitet diese. Bei Verhinderung des*der Präsident*in tritt an seine Stelle der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht. Die Geschäftsstelle untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des*der Präsident*in.

§ 26 Vizepräsident*in Finanzen/Recht

Dem*der Vizepräsident*in Finanzen/Recht obliegt die Leitung des Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er*sie das gesamte Vermögen des BVBB. Der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht ist in Ausübung des Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, die Beschlüsse des Verbandstages sowie des BVBB-Präsidiums gebunden.

§ 27 Vizepräsident*in Leistungssport

Dem*der Vizepräsident*in Leistungssport ist der Leistungssportausschuss zugeordnet. Er*sie ist verantwortlich für die Förderung und Stärkung des Leistungs- und Spitzensports.

§ 28 Vizepräsident*in Jugend

Dem*der Vizepräsident*in Jugend ist der Jugendausschuss zugeordnet. Er*sie ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit auf Landesverbandsebene.

§ 29 Vizepräsident*in Medien/Marketing

Dem*der Vizepräsident*in Medien/Marketing obliegt die Vertretung des sportlichen Gedankens in der Öffentlichkeit, die Durchführung von Werbemaßnahmen für den Badminton-sport und für die Veranstaltungen des BVBB sowie die Aufrechterhaltung von Verbindungen zu den Medien.

§ 30 Vizepräsident*in Lehre

Der*die Vizepräsident*in Lehre ist für das Ausbildungswesen der Übungsleiter*innen und Trainer*innen im BVBB zuständig. Ihm*ihr sind der*die Breitensportreferent*in und der*die Schulsportreferent*in zugeordnet.

§ 31 Vizepräsident*in Wettkampfsport

Dem*der Vizepräsident*in Wettkampfsport ist der Spielausschuss zugeordnet. Er*sie ist verantwortlich für den gesamten Wettkampfsport O19 auf Landesverbandsebene.

§ 32 Vizepräsident*in Schiedsrichter*innenwesen

Dem*der Vizepräsident*in Schiedsrichter*innenwesen ist der Schiedsrichter*innenausschuss zugeordnet. Er*sie ist für das Ausbildungswesen der bestätigten Schiedsrichter*innen im BVBB und die einheitliche Ausrichtung des gesamten Schiedsrichter*innenwesens, nach den näheren Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV, verantwortlich.

3. Jugendvollversammlung

§ 33 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung nimmt die Stellung des Verbandstages für die Jugend des BVBB ein und hält jährlich vor dem BVBB-Verbandstag eine Tagung ab.
- (2) Sie besteht aus den Vertretungen der Jugend der Mitgliedsvereine und dem Jugendausschuss.
- (3) Sie beschließt die maßgeblichen Richtlinien der Jugendarbeit des BVBB und gibt sich eine Ordnung, die im Einklang mit der Satzung des BVBB steht.
- (4) Sie wählt ihre*n Vorsitzende*n selbst, der*die im Präsidium das Amt des*der Vizepräsident*in Jugend einnimmt. Zusätzlich wählt sie die Beisitzenden des Jugendausschusses.
- (5) In, vom Jugendausschuss zu begründenden, Ausnahmefällen können virtuelle Jugendvollversammlungen anstelle von Präsenzversammlungen durchgeführt werden.

4. Verbandsgericht

§ 34 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus einem*einer Vorsitzenden, zwei Beisitzenden sowie zwei Ersatzbeisitzenden. Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind unabhängig und dürfen deshalb keinem anderen Verbandsorgan nach § 9 Nr. 2, 3 und 5 der Satzung des BVBB angehören. Jeder Verein darf nur mit einem Mitglied vertreten sein.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Personen. Es übt die Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Rechtsordnung aus.
- (3) Das Verbandsgericht wird vom Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Verbandsgerichts im Amt.
- (4) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Verbandsgericht aus, beruft der*die Verbandsgerichtsvorsitzende bzw. die Stellvertretung ein Ersatzmitglied. Die Ersatzberufung für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds muss auf dem nächsten Ordentlichen Verbandstag durch Nachwahl bestätigt werden.
- (5) Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht werden Kosten nach Maßgabe der Rechtsordnung erhoben. Über die Verpflichtung zur Kostentragung entscheidet das Verbandsgericht nach Maßgabe der Rechtsordnung.

5. Ausschüsse und Referent*innen

§ 35 Ausschüsse und Referent*innen

- (1) Der Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus dem*der Vizepräsident*in Wettkampfsport und bis zu sechs Beisitzenden. Ihm obliegt die Leitung aller dem BVBB unterstehenden Spiele. Insbesondere führt er alljährlich

Meisterschaften gemäß den Vorschriften der Spielordnung durch. Vergehen und Verstöße bei diesen Spielen ahndet der Spielausschuss in erster Instanz.

(2) Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird von der Jugendvollversammlung gewählt und besteht aus dem*der Vizepräsident*in Jugend und bis zu fünf Beisitzenden und dem*der Jugendsprecher*in (§ 5 JO). Ihm obliegt die Leitung der Jugendpflege des BVBB nach den näheren Bestimmungen der Jugendordnung. Insbesondere führt er alljährlich die Jugendmeisterschaften unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Jugendordnung durch. Ferner regelt er alle Angelegenheiten der Jugend anstelle des Spielausschusses.

(3) Der Schiedsrichter*innenausschuss

Der Schiedsrichter*innenausschuss besteht aus dem*der Vizepräsident*in Schiedsrichter*innenwesen und bis zu vier Beisitzenden. Er ist für das Ausbildungswesen und die Einsatzplanung der bestätigten Schiedsrichter*innen im BVBB und die einheitliche Ausrichtung des gesamten Schiedsrichter*innenwesens nach den näheren Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV verantwortlich.

(4) Der Leistungssportausschuss

Der Leistungssportausschuss besteht aus dem*der Vizepräsident*in Leistungssport als Vorsitzende*n, den Vizepräsident*innen Wettkampfsport und Jugend, den Landestrainer*innen, dem*der Aktivensprecher*in sowie einem weiteren vom Verbandstag zu wählenden Ausschussmitglied. Der*die vom Verbandstag zu wählende Beisitzende darf kein weiteres Wahlamt im BVBB bekleiden oder hauptamtlich für den BVBB tätig sein. Auf Vorschlag des*der Vizepräsident*in Leistungssport können außerdem Verbandstrainer*innen als Mitglied berufen werden.

Der Leistungssportausschuss ist zuständig für Nominierungen und Einstufungen im Schüler-, Jugend und Seniorenbereich.

Der Leistungssportausschuss legt für sämtliche O19-BVBB-Turniere in der höchsten Leistungsklasse die Sitzplätze fest.

(5) Der*die Breitensportreferent*in

Der*die Breitensportreferent*in ist für die gezielte Förderung des Badmintonsports im Bereich des Breiten- und Freizeitsports zuständig.

(6) Der*die Schulsportreferent*in

Der*die Schulsportreferent*in ist für die gezielte Förderung des Badmintonsports im Bereich des Schulwesens und der Lehrer*innenfortbildung zuständig.

(7) Der*die Aktivensprecher*in

Der*die Aktivensprecher*in und eine Stellvertretung wird – im Turnus von zwei Jahren – anlässlich der Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften der Senioren von allen anwesenden Teilnehmenden gewählt.

(8) Die Beisitzenden der Ausschüsse, die nicht bereits kraft Amtes Beisitzende sind, werden durch das Präsidium berufen. Die Amtszeit der vom Präsidium berufenen Beisitzenden der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Präsidiumsmitglieds oder mit seinem*ihrem anderweitigem Ausscheiden aus dem Amt.

(9) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden bzw. Referent*innen benennen. Auf Beschluss des Verbandstages sind derartige Ausschüsse aufzulösen bzw. Referent*innen abuberufen.

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die gewählten Mitglieder der Organe müssen im BVBB als solche ehrenamtlich tätig sein. § 2 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Haftung wegen ehrenamtlicher Tätigkeit für den BVBB wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38 Protokolle und Beschlüsse

Die Protokolle und Beschlüsse aller Organe sowie die Urteile des Verbandsgerichts sind unverzüglich der BVBB-Geschäftsstelle mit den Anweisungen zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

§ 39 Strafen

(1) Gegen Mitgliedsvereine und der Strafgewalt des BVBB unterworfenen Verbandsangehörige (§ 4 Abs. 2) können, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des BVBB oder gegen Beschlüsse der Organe des BVBB verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen die geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze schuldhaft verstoßen, folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) gemäß Anlage der Finanzordnung,
- d) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete oder dauernde Sperre von Spieler*innen und Vereinen,
- e) ein zeitliches oder dauerndes Verbot, ein BVBB-Amt zu bekleiden oder auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben,
- f) zeitlicher oder dauerhafter Entzug einer Lizenz bzw. eines Zertifikats,
- g) ein zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss aus dem Verband,
- h) Punkt-, Satz- und Spielabzug nach Maßgabe der Anlage III zur Spielordnung,
- i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
- j) Disqualifikation, auch nachträglich.

Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Das Nähere regeln die Ordnungen des BVBB.

(2) Für eine Geldstrafe, die gegen Verbandsangehörige verhängt wird, haftet ersatzweise der Verein des*der Bestraften, soweit er deren Verhalten (mit) zu vertreten hat. Sperre und Ausschluss haben den Entzug der Spielberechtigung zur Folge, ohne dass es eines ausdrücklichen Ausspruches bedarf.

(3) Die Rechtsorgane bestimmen, ob Entscheidungen oder Teile einer Entscheidung in den offiziellen Mitteilungen des BVBB veröffentlicht werden. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen auf der BVBB-Website oder durch Rundschreiben bekannt gemacht werden.

§ 40 Satzungs- und Ordnungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur vom Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Änderungen der in § 3 genannten Ordnungen – mit Ausnahme der Jugendordnung – des BVBB können vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

§ 41 Auflösung

(1) Die Auflösung des BVBB kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Sie muss mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages beschlossen sein. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse sind also auch die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder des Verbandstages zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung umgangen werden.

(2) Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Verbandstages ausdrücklich als solcher stehen.

(3) Nach Auflösung des BVBB oder Fortfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation dem Landessportbund Berlin und dem Landessportbund Brandenburg nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder Berliner Mitgliedsvereine zu der der Brandenburger Mitgliedsvereine, nach einer Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg dem Landessportbund des vereinigten Landes, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zugeführt.

§ 42 Formerleichterung

In allen Fällen, in denen schriftliche Form vorgesehen ist, ist die Übermittlung per E-Mail als ausreichend anzusehen. Dies gilt insbesondere für Einladungen, Anträge, Infos, Ausschreibungen, Listen etc.

Jeder Verein hat dem BVBB mindestens eine funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Zusendung reicht die Absendung an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse aus.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.04.2021 von der Mitgliederversammlung des BVBB als Neufassung beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmungen, die
- a) die Durchführung der Verbandstage,
 - b) die Durchführung der Versammlungen und Sitzungen von Organen und Gremien des BVBB und
 - c) die Verwaltung des Schriftguts regeln.
- (2) Für das Verbandsgericht ist diese Ordnung nicht bindend.

II. Verbandstage

§ 2 Einberufung

Die Einberufung eines jeden Verbandstages hat gemäß der Satzung zu erfolgen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig (§ 18 der Satzung).

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung der Verbandstage obliegt dem*der Präsident*in, der Stellvertretung oder einer vom Präsidium hierfür gesondert bestimmten Tagungsleitung.
- (2) Für die Zeit der Entlastung des Vorstands und des Präsidiums sowie der Wahl des*der Präsident*in obliegt die Leitung des Verbandstages einer Tagungsleitung, die die Delegierten des Verbandstages wählen.
- (3) Der Tagungsleitung steht das Hausrecht zu.

§ 5 Abwicklung der Tagesordnung

Die Tagungsleitung bringt die Tagesordnung (§ 15 der Satzung) in der festgesetzten oder in der vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge zur Beratung.

§ 6 Berichterstattung und Anträge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der antragstellenden oder berichterstattenden Partei das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.
- (2) Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat die antragstellende oder berichterstattende Partei das letzte Wort.
- (3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
- (2) Der antragstellenden Partei kann zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort erteilt werden. Eine Gegenrede kann zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden.
- (3) Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen gem. § 9 Abs. 8 unberücksichtigt.

§ 8 Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung ist das Wort unabhängig von der Redereihenfolge zu erteilen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung kommen außerhalb der Redereihenfolge zur sofortigen Abstimmung. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der*die Vorredner*in seine*ihre Ausführungen beendet hat.
- (3) Mehr als drei Redende zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
- (4) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorheriger Verlesung der Redereihenfolge sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt die Tagungsleitung nur noch der antragstellenden oder berichterstattenden Partei das Wort. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.
- (5) Redende, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.

§ 9 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Den Abstimmungen sollen Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlich gestellten Antrag abgewichen wird.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Zusatzanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht Abweichendes regelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht die Tagungsleitung namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von den Mitgliedern des Verbandstages mit mindestens der Hälfte der vertretenen Stimmen verlangt wird.
- (7) Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- (8) Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (9) Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10 Worterteilung und Redereihenfolge

- (1) Alle Tagungsteilnehmenden (§ 11 der Satzung) können sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher von der Tagungsleitung zu erteilen. Das Wort wird erteilt in der Reihenfolge der festgestellten Meldungen.
- (2) Der antragstellenden oder berichterstattenden Partei kann auch außerhalb der Redereihenfolge das Wort erteilt werden.

(3) Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch die Tagungsleitung der nächste Punkt bekannt zu geben und der dafür bestimmten berichterstattenden Partei das Wort zu erteilen.

(4) Die Tagungsleitung kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch eine*n Sachbearbeiter*in dem*der Redner*in Antwort erteilen lassen.

(5) Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Die antragstellende und die berichterstattende Partei erhalten als Erste und Letzte das Wort.

§ 11 Wortentziehung

(1) Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifend Redende kann die Tagungsleitung „zur Sache“ rufen.

(2) In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redende kann die Tagungsleitung „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

(3) Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redenden kann die Tagungsleitung das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der*die gerügte Redende gesprochen hat.

(4) Über einen etwaigen Einspruch des*der gerügten Redenden entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne vorherige Aussprache.

§ 12 Ausschluss von der Tagung

(1) Tagungsteilnehmende (§ 11 der Satzung) und Gäste, die gegen die Anordnungen der Tagungsleitung verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden oder wiederholt die Tagung stören, können von der Tagungsleitung ausgeschlossen werden.

(2) Über einen etwaigen Einspruch des*der Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

§ 13 Unterbrechung der Tagung

Die Tagungsleitung kann die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmenden unterbrechen, wenn ihr die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich ist oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 14 Protokollierung

(1) Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Tagung wiedergibt. Es muss enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
- b) Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl,
- c) Bezeichnung der die Tagung leitenden und Protokoll führenden Personen,
- d) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
- e) Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einladung der Versammlung angekündigt war,
- f) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
- g) Kurzfassung des Debattenverlaufs,
- h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis,
- i) Angabe des Abstimmungsergebnisses bei Wahlen und Erklärung über die Annahme des Amtes.

(2) Es ist von der Protokoll führenden sowie der die Tagung leitenden Person zu unterzeichnen. Es ist den Vereinen sowie den in § 11 lit. b bis f der Satzung genannten Personen innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag zuzuleiten.

(3) Die Vereine und die in § 11 lit. b bis f der Satzung genannten Personen sind berechtigt, innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls Widerspruch gegen dieses einzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung des Protokolls durch die Geschäftsstelle des BVBB.

(4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er den Mitgliedsvereinen und den in § 11 lit. b bis f der Satzung genannten Personen unverzüglich zuzuleiten, die innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des Widerspruchs ihm zustimmen oder ihn ablehnen können. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Eine nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Äußerung gilt als Ablehnung des Widerspruchs. § 12 Abs. 1 und 3 und § 14 Abs. 2 der Satzung finden Anwendung. § 22 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung sind nicht anwendbar. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Vereinen und den in § 11 lit. b bis f der Satzung genannten Personen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Einsatz von Tonträgern ist zulässig, wenn kein Mitglied des Verbandstages widerspricht.

III. Sitzungen der übrigen Gremien des Verbandes

§ 15 Form und Frist der Einberufung

(1) Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen von Gremien des BVBB hat durch mündliche oder schriftliche Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Die Frist kann bei besonderer Dringlichkeit durch eine unanfechtbare Entscheidung des*der Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.

(2) Zugleich mit der Einberufung ist die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 16 Einberufungsgründe

Das Präsidium tritt auf Ladung des*der Präsident*in zusammen. Im Übrigen hat die Einberufung durch den*die jeweilige*n Vorsitzende*n oder der Stellvertretung zu erfolgen, sobald von Seiten der Mitglieder des betreffenden Organs oder auch von einer dritten Seite Anträge zur Beschlussfassung gestellt sind, die entweder wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihres Umfangs eine Einberufung rechtfertigen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Entscheidungsfindung beteiligt ist. Stellvertretung und Stimmenübertragung sind nicht zulässig.

§ 18 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der*die jeweilige Vorsitzende. Beim Ausbleiben des*der Vorsitzenden führt die von diesem*r bestimmte Stellvertretung den Vorsitz. Hat der*die Vorsitzende keine Stellvertretung bestimmt, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Sitzung eine*n andere*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte.

(2) Der*die Vorsitzende und die Mitglieder haben sich der Amtsausübung bzw. der Ausübung ihres Stimmrechts zu enthalten, wenn ihr eigener Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen oder unmittelbar berührt wird. Entgegen dieser Vorschrift gefasste Beschlüsse sind ungültig.

§ 19 Abwicklung der Tagesordnung

Der*die Vorsitzende bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

§ 20 Anträge und Beschlussfassung

(1) Anträge zur Beschlussfassung sind unverzüglich nach Eingang der Einladung zu der Sitzung einzureichen und den Teilnehmenden der Sitzung bekannt zu geben.

(2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Frage der

Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Jedoch kann der antragstellenden oder berichterstattenden Partei auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort erteilt werden.

(3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

(4) Vor der Beschlussfassung ist den Teilnehmenden Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu äußern. Die Sitzungsleitung kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat die antragstellende oder berichterstattende Partei. Zu Angelegenheiten und Anträgen, über die bereits eine Entscheidung getroffen ist, erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass die Mehrheit der vertretenen Stimmen dieses verlangt.

(5) Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, so hat der*die Vorsitzende die Aussprache zu schließen.

(6) Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern der einzelnen Gremien, den Präsidiumsmitgliedern und der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(7) Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Beschlüsse sind in der jeweils gesetzten Frist geltend zu machen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 21 Abstimmung

(1) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die entsprechenden Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der*die Vorsitzende geheime oder namentliche Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Auf Antrag können die Teilnehmenden der Sitzung geheime Beratungen beschließen. Danach hat die Tagungsleitung nicht stimmberechtigte Teilnehmende mit Ausnahme der Protokollführung von der Sitzung auszuschließen. Über die Beratung und über das Verhältnis der Stimmen ist dann gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

(4) Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

§ 22 Schriftliche Abstimmung

(1) Alle Gremien können ihre Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen. Die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt der Schriftform.

(2) Ein zur schriftlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn innerhalb der vom Vorsitz nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist kein*e zur Abstimmung Berechtigte*r widerspricht, dass schriftlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt.

(3) Erhält ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht die erforderliche Zustimmung, kann die antragstellende Partei den Antrag, über den im schriftlichen Verfahren entschieden werden sollte, in der nächsten Sitzung des Gremiums oder Organs zur Beschlussfassung stellen. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag im schriftlichen Verfahren keine Mehrheit gefunden hat. Das Verfehlen der Mehrheit ist allen zur Abstimmung Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Fernmündliche Abstimmung

(1) Alle Gremien können ihre Entscheidungen fernmündlich treffen.

(2) Ein zur fernmündlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein*e zur Abstimmung Berechtigte*r widerspricht, dass fernmündlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt.

(3) Widerspricht ein*e zur Abstimmung Berechtigte*r, dass fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich zu stellen und zu begründen.

(4) Findet der fernmündlich gestellte Antrag keine Mehrheit, kann dieser Antrag von der antragstellenden Partei in der nächsten Sitzung des Gremiums oder Organs zur Beschlussfassung gestellt werden. Den an der Abstimmung Mitwirkenden ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 24 Protokollierung

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Inhalt der Sitzung wiederzugeben hat.

Es muss enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeit der Sitzung,
- b) die Tagesordnung,
- c) die Namen der Teilnehmenden und die Benennung der Stimmberechtigten,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- e) den Namen der Sitzungsleitung,
- f) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
- g) die Kurzfassung des Debattenverlaufs,
- h) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, wenn sie von der Beschlussvorlage abweichen,
- i) das Abstimmungsergebnis.

(2) Das Protokoll ist von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

(3) Den Teilnehmenden der Sitzung und fehlenden Gremiumsmitgliedern ist das Protokoll innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle.

(4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Absendung von keinen Teilnehmenden der Sitzung Widerspruch erhoben wird. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung des Protokolls durch die Geschäftsstelle des BVBB. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er unverzüglich zu beraten.

IV. Verwaltung des Schriftguts

§ 25 Selbstständige Verwaltung des Schriftguts

(1) Alle Gremien und Verwaltungsstellen des Verbandes verwalten ihre Unterlagen selbstständig nach eigenen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten.

(2) Unterlagen sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen.

§ 26 Aufbewahrungsorte des Schriftguts

Alle Unterlagen sind grundsätzlich von den Gremien und Verwaltungsstellen aufzubewahren, bei denen sie angefallen sind. Unterlagen sind nur bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist bei den Gremien und Verwaltungsstellen des Verbandes aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach Art und Inhalt der Unterlagen.

§ 27 Beginn der Fristen

Der Fristbeginn bezieht sich auf eine Aufbewahrungseinheit (z. B. Ordner u. a. m.). Auf allen Aufbewahrungseinheiten, die geschlossen werden, ist das Aussonderungsjahr zu vermerken.

§ 28 Hinweis auf historisch wertvolle Unterlagen

Unterlagen, die die Vorsitzenden der Gremien und Verwaltungsstellen für historisch wertvoll halten, sollen diese mit dem Vermerk „Archivierung prüfen“ kennzeichnen.

§ 29 Aufbewahrungsfristen

Es sind folgende Aufbewahrungsfristen einzuhalten:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Allgemeiner Schriftwechsel | 5 Jahre |
| 2. | Verträge (nach vollständiger Abwicklung) | 10 Jahre |
| 3. | Kassen- und Buchungsunterlagen | 10 Jahre |
| 4. | Sitzungen und Protokolle | |
| | a) des Präsidiums | 10 Jahre |
| | b) der Verbandsausschüsse | 5 Jahre |
| 5. | Rechtskräftige Urteile des Verbandsgerichts | 30 Jahre |
| 6. | Sitzungsunterlagen (Berichtshefte) und Protokolle des
Verbandstags | 30 Jahre |
| 7. | Wettkampfergebnisse | |
| | a) Meisterschaften | 10 Jahre |
| | b) Ranglistenturniere | 5 Jahre. |

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Rechtswirksamkeit der Neufassung der BVBB-Satzung vom 30.04.2021 in Kraft.

RECHTSORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Alle Angehörigen des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg (BVBB) haben das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Sie haben die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.

(2) Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die BVBB- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Alle Angehörigen des BVBB sind der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfen.

(2) Grundlage für Entscheidungen sind die Satzung, die Ordnungen und sonstigen Regeln des BVBB.

(3) Vor Anrufung eines staatlichen Gerichts muss der Verbandsrechtsweg ausgeschöpft sein. Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den die Rechtsorgane des BVBB zuständig sind, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht zu bringen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 3 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

(1) Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.

(2) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, von Verbandsangehörigen oder Vereinen werden geahndet.

§ 4 Zuständigkeitsbereich

Der Rechtsverkehr innerhalb des Landesverbandes ist, soweit er nicht dem Deutschen Badminton-Verband (DBV) vorbehalten ist, Angelegenheit des BVBB. Der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.

§ 5 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen

Schadensersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

II. Rechtsorgane

§ 6 Rechtsorgane

(1) Die Rechtspflege innerhalb des BVBB nehmen unabhängige Rechtsorgane wahr, deren Mitglieder nur den satzungsgemäßen Bestimmungen, den sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen sind.

(2) Rechtsorgane des BVBB sind:

- a) der Spielausschuss,
- b) der Jugendausschuss,
- c) das Verbandsgericht.

(3) Als höchste Instanz des BVBB ist das Verbandsgericht tätig.

§ 7 Zuständigkeit der Ausschüsse

Spiel- und Jugendausschuss sind in erster Instanz für alle Angelegenheiten des Senioren- bzw. Jugendspielbetriebs zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsgerichts bestimmt ist.

§ 8 Zuständigkeit des BVBB-Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist zuständig:

(1) Als erste und einzige Instanz

- a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVBB und seinen Vereinen,
- b) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen,
- c) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Verbandsorganen,
- d) zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsangehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in Verbandsorganen bezieht, oder das Interesse des BVBB unmittelbar betroffen ist,
- e) zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsangehörige oder Vereine, soweit deren Vergehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren stehen, für die das Verbandsgericht zuständig ist und andere Rechtsorgane nicht schon in satzungsmäßiger Zuständigkeit rechtskräftig entschieden haben (vor anderen Rechtsorganen laufende Verfahren dieser Art kann das Verbandsgericht an sich heranziehen oder können von den anderen Rechtsorganen an das Verbandsgericht abgegeben werden),
- f) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des BVBB-Verbandstages und der Jugendvollsammlung.

(2) Als Rechtsmittelinstanz für Rechtsmittel gegen

- a) erstinstanzliche Urteile der Rechtsorgane des BVBB,
- b) sonstige Entscheidungen der Rechtsorgane des BVBB,
- c) Entscheidungen des BVBB-Präsidiums.

(3) Soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist.

§ 9 Zusammensetzung des Verbandsgerichts

(1) Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus:

- a) einem*r Vorsitzenden,
- b) zwei Beisitzenden und
- c) zwei Ersatzbeisitzenden.

(2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag des BVBB für jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Verbandsgericht aus, beruft der*die Verbandsgerichtsvorsitzende bzw. die Stellvertretung ein Ersatzmitglied. Die Ersatzberufung für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds muss auf dem nächsten Ordentlichen Verbandstag durch Nachwahl bestätigt werden.

(3) Jede*r voll geschäftsfähige Verbandsangehörige kann Mitglied des Verbandsgerichts werden, mit der Einschränkung, dass jeder Verein nur mit einem Mitglied vertreten sein darf.

(4) Die Mitglieder des Verbandsgerichts sind unabhängig und dürfen deshalb keinem anderen Verbandsorgan nach § 9 Nr. 2, 3 und 5 der Satzung angehören.

§ 10 Vertretungsregelung des Verbandsgerichts

Der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge der Stellvertreter*innen und die der Ersatzbeisitzenden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Verbandsgerichts tritt an seine Stelle der*die Stellvertreter*in bzw. Ersatzbeisitzende.

§ 11 Ausschluss von der Mitwirkung

An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsorgans nicht mitwirken:

- a) wer selbst beteiligt ist,
- b) wer Angehörige*r eines*r Beteiligten ist,
- c) wer Mitglied eines unmittelbar beteiligten Vereins ist.

§ 12 Besorgnis der Befangenheit

(1) Jede*r Verfahrensbeteiligte kann Mitglieder eines Rechtsorgans wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Das Ablehnungsgesuch ist zu begründen und die dazu dienenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(2) Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(3) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Rechtsorgan, dem das betroffene Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Mitglieds. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.

(4) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sich selbst für befangen erklären, wenn es ein Verhältnis anzeigt, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte. Absatz 3 gilt entsprechend.

III. Bestrafungen

§ 13 Bestrafungsverfahren

(1) Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem*r unmittelbar Betroffenen, einem Verbandsorgan oder einem Verein durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet werden. Die antragstellende Partei hat die Tatsachen, die zur Bestrafung führen sollen, darzulegen und zu beweisen.

(2) Der*die Betroffene ist über die gegen ihn*sie erhobenen Vorwürfe zu unterrichten. Ihm*ihr ist die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 14 Persönlicher Geltungsbereich

Es können bestraft werden:

- a) Verbandsangehörige,
- b) Mitgliedsvereine.

§ 15 Strafen

Als Strafen sind nur zulässig (§ 39 der Satzung):

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,
- d) befristete Sperre von Spieler*innen und Vereinen,
- e) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein BVBB- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben,
- f) zeitlicher oder dauerhafter Entzug einer Lizenz bzw. eines Zertifikats,
- g) ein zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss aus dem Verband,
- h) Punkt-, Satz- und Spielabzug nach Maßgabe der Anlage III zur Spielordnung,
- i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
- j) Disqualifikation, auch nachträglich.

§ 16 Verwarnung, Verweis

(1) Eine Verwarnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten. Sie ist bei geringfügigen Verstößen möglich.

(2) Ein Verweis erfolgt anstelle einer Geldstrafe als letzte Verwarnung.

§ 17 Geldstrafe, Bußgeld

- (1) Eine Geldstrafe kann gegen natürliche Personen in einer Höhe von bis zu 50,- € und im Übrigen bis zu 150,- € verhängt werden.
- (2) Für Geldstrafen, die gegen Verbandsangehörige verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des*der Bestraften, soweit er dessen Verhalten (mit) zu vertreten hat.
- (3) Wegen bestimmter Tatbestände können in einer Ordnung Bußgelder festgelegt werden. Sie werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen fällig und sind nach Aufforderung des zuständigen Verbandsorgans von dem betroffenen Verein zu zahlen.
- (4) Gegen Bußgelder kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung durch begründeten Schriftsatz beim zuständigen Rechtsorgan Einspruch eingelegt werden. Nach einem Einspruch entscheidet das zuständige Rechtsorgan über die Höhe des zu zahlenden Betrags bzw. die Auslegung der Bestimmung.

§ 18 Sperre, Ausschluss

- (1) Eine Sperre erfolgt bei groben Verstößen gegen die Spielbestimmungen oder den sportlichen Anstand. Sie bewirkt ein Teilnahmeverbot an allen sportlichen Veranstaltungen sowie das Ruhen aller Mitgliedsrechte.
- (2) Die Höchstdauer einer Sperre beträgt zwei Jahre.
- (3) Bei schweren Verstößen, die den Bestand des BVBB gefährden oder das Ansehen des Verbands oder des Sports empfindlich und nachhaltig schädigen, ist der zeitliche oder dauerhafte Ausschluss aus dem Verband möglich. In diesem Fall kann auf Aberkennung eventueller Ehrungen entschieden werden.
- (4) Eine Sperre oder ein Ausschluss haben automatisch den Entzug der Spielberechtigung, der Schiedsrichterberechtigung und der Trainerberechtigung zur Folge.

§ 19 Grundsätze der Strafzumessung

- (1) Bei der Verhängung von Strafen sind die gesamten Umstände zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen.
- (2) Bei der Zumessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) das bisherige Verhalten,
 - b) die Folgen des sportlichen Vergehens,
 - c) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs,
 - d) das Verhalten nach Begehung des Vergehens,
 - e) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.
- (3) Bei befristeten Strafen sind Beginn und Ende festzulegen.
- (4) Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden.

§ 20 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind zulässig. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem BVBB zu melden und unterliegen auf Antrag des*der Bestraften der Nachprüfung durch das Verbandsgericht des BVBB.

§ 21 Bagatellsachen

- (1) Die Rechtsorgane können ein Bestrafungsverfahren in jeder Lage einstellen, wenn die Schuld gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
- (2) Gegen die Einstellung ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig.

§ 22 Strafe gegenüber Minderjährigen

Eine Strafe ist auch gegenüber Minderjährigen zulässig mit der Maßgabe, dass:

- a) keine Geldstrafe verhängt werden kann,
- b) keine dauerhafte Strafe nach § 15 Abs. 1 lit. e und f ausgesprochen werden kann.

§ 23 Verjährung

Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.

§ 24 Begnadigungsrecht

(1) Unanfechtbare Strafen können durch Begnadigung erlassen, ermäßigt, abgeändert oder ausgesetzt werden.

(2) Eine Begnadigung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums erfolgen.

(3) Eine Begnadigung kann frühestens ein halbes Jahr nach Rechtskraft der getroffenen Entscheidung ausgesprochen werden.

(4) Das Rechtsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, ist vor der Begnadigung anzuhören.

(5) Die Entscheidung auf Begnadigung ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist unanfechtbar.

IV. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Verfahren

(1) Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.

(2) Die Berufung (§§ 55 ff.) bzw. Beschwerde (§ 61) bezweckt die Nachprüfung einer Entscheidung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht.

(3) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmenden der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Fortbestand eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

§ 26 Urteil, Beschluss, Verfügung

(1) Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten ergehen durch Urteil.

(2) Entscheidungen, die nicht durch ein Urteil ergehen, werden durch Beschluss getroffen.

(3) Eine Verfügung ist eine verfahrensleitende Anordnung. Verfügungen werden vom*von der Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 27 Verfahrensgrundsätze

(1) Für das Verfahren vor den Rechtsorganen des BVBB gelten folgende Grundsätze:

- a) ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten sind zu gewährleisten,
- b) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Erklärungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zur Glaubhaftmachung zugelassen in Verfahren der einstweiligen Verfügung (§ 54), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 60) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 34),
- c) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen,
- d) Entscheidungen sind zu begründen (§ 48),
- e) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten.

(2) Das Rechtsorgan soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Es kann zu diesem Zweck die Beteiligten laden.

§ 28 Verfahrensbeteiligte

Beteiligt am Verfahren sind:

- a) der*die Antragssteller*in,
- b) die*die Antragsgegner*in,
- c) die Beigeladenen.

§ 29 Beiladung

(1) In allen Verfahren kann der*die Vorsitzende des Rechtsorgans nicht beteiligte Dritte beiladen, wenn berechnete Interessen von Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangen die Beigeladenen die Stellung einer Partei, wenn sie binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung ihren Beitritt erklären. Der*die Vorsitzende des Rechtsorgans kann in dringenden Fällen die Frist zur Erklärung des Beitritts bis auf drei Tage abkürzen.

(2) In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Spielausschusses, des Jugendausschusses oder anderer spielleitender Stellen kann der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts den Ausschuss oder die Stelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitrittes bedarf.

(3) Das Präsidium kann jederzeit jedem Verfahren durch Erklärung beitreten.

§ 30 Bevollmächtigte

Alle Verfahrensbeteiligten dürfen sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene, voll geschäftsfähige Person vertreten lassen. Mitglieder von Rechtsorganen des BVBB sind als Vertretung nicht zugelassen.

§ 31 Benachrichtigung des Präsidiums

Soweit Verfahren gegen Mitglieder der Verbandsorgane anhängig gemacht werden, ist das Präsidium durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 32 Zustellung

(1) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen durch eingeschriebenen Brief, per E-Mail oder durch Übergabe des Schriftstücks.

(2) Sämtliche Mitteilungen und Zustellungen haben an die dem BVBB zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen. Die antragstellende Partei muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die sie im Verfahren angegeben hat, gegen sich gelten lassen.

(3) Ist der Aufenthaltsort von Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung an die Vereine erfolgen. Falls dies nicht erfolgreich war, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in offiziellen Mitteilungen des BVBB erfolgen.

§ 33 Fristen

(1) Fristen und Termine sind einzuhalten. Eine Fristversäumnis hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt die Berechnung, gemäß § 34 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

(2) Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. Fällt das Fristende auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.

(3) Fristen werden nur gewahrt, wenn die Schriftsätze innerhalb der Fristen nachweislich an die Rechtsorgane abgesandt werden (Poststempel) oder den Rechtsorganen auf anderem Wege zugehen. Zur Fristenwahrung genügt auch die Einreichung bei der Geschäftsstelle des BVBB.

§ 34 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War eine beteiligten Partei ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist außerdem die versäumte Handlung nachzuholen. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über die versäumte Handlung zu befinden hat. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

V. Verfahren erster Instanz

§ 35 Einleitung des Verfahrens

(1) Verfahren können, vorbehaltlich des § 37, nur durch Einreichung eines schriftlichen Antrags eingeleitet werden. Der Antrag ist bei dem zuständigen Rechtsorgan oder der Geschäftsstelle des BVBB einzureichen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) Bezeichnung der Parteien,
- b) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
- c) ein bestimmtes Begehren,
- d) Angaben der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel.

(3) Erstinstanzliche Verfahren sind innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.

§ 36 Entscheidung im schriftlichen Verfahren

(1) Die Rechtsorgane entscheiden regelmäßig im schriftlichen Verfahren.

(2) In Verfahren von besonderer Bedeutung oder wenn es zur Klärung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist, sind mündliche Verhandlungen abzuhalten.

(3) Verfahrensbeteiligte können ausdrücklich eine mündliche Verhandlung beantragen.

§ 37 Entscheidungen im Spielbetrieb

Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von der spielleitenden Stelle nach mündlicher Anhörung der betroffenen Partei sofort mündlich getroffen und begründet werden. Die betroffene Partei kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass ihr innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung.

§ 38 Vorbereitende Beweisaufnahme

Das Rechtsorgan bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der*die Vorsitzende oder ein von ihm*ihr bestimmtes Mitglied des Rechtsorgans eine Beweisaufnahme durchführen.

§ 39 Beweismittel

(1) Das Rechtsorgan bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

(2) Es kann insbesondere:

- a) Auskünfte einholen,
- b) Beteiligte anhören,
- c) Zeug*innen und Sachverständige vernehmen,
- d) Urkunden und Akten beiziehen,
- e) Augenschein nehmen.

(3) Die Erhebung von Beweisen, insbesondere die Ladung von Zeug*innen, kann davon abhängig gemacht werden, dass der*diejenige, der*die das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an den BVBB zahlt.

§ 40 Zeugnisverweigerungsrecht

Die Vorschriften der §§ 383, 384 Zivilprozessordnung (ZPO) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.

§ 41 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die mündlichen Verhandlungen der Rechtsorgane sind für Verbandsangehörige öffentlich. Medienvertretungen können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- und Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Entscheidungstenors nicht zulässig. In Ausnahmefällen

kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden. Das Rechtsorgan kann aus besonderen Gründen einzelnen Verbandsangehörigen den Zutritt zur öffentlichen Verhandlung versagen.

§ 42 Ladungen

(1) Der*die Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, Zeug*innen und Sachverständigen. Die Ladungen sind spätestens eine Woche vor der Verhandlung zuzustellen. In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende die Ladungsfrist durch unanfechtbare Entscheidung bis auf drei Tage abkürzen.

(2) Bei Verbandsangehörigen ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass im Falle ihres unentschuldigtem Nichterscheinens das Rechtsorgan eine Ordnungsstrafe (§ 53) verhängen kann.

§ 43 Entscheidung nach Lage der Akten

(1) Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung aus, so wird der bisherige Vortrag der erschienenen Partei in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt. Bleiben beide Parteien aus, so wird nach Lage der Akten entschieden.

(2) Die Verkündung der Entscheidung ist in diesen Fällen eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der*die Vorsitzende.

§ 44 Ablauf der mündlichen Verhandlung

(1) Der*die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er*sie gibt nach Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er*sie ermahnt die Zeug*innen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er*sie hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeug*innen.

(2) Die Vernehmung der Zeug*innen erfolgt in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeug*innen.

(3) Die Parteien und Beisitzenden können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

§ 45 Protokollaufnahme

(1) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Dieses muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) Bezeichnung der Rechtsinstanz,
- c) Namen der Mitglieder und der Protokollführung,
- d) Bezeichnung des Verfahrens,
- e) Namen der erschienenen Beteiligten, Zeug*innen und Sachverständigen.

(2) Aussagen von Zeug*innen sind nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festzuhalten.

§ 46 Entscheidungsberatung

Die abschließende Entscheidungsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 47 Verkündung der Entscheidung

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Entscheidung im Anschluss an die Beratung vom*von der Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Das Rechtsorgan kann auch einen besonderen Termin zur Verkündung der Entscheidung bestimmen, der nicht länger als drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung liegen soll. Die Entscheidung wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten.

§ 48 Inhalt der Entscheidung

Die Entscheidungen müssen enthalten:

- (1) folgende Angaben:
- a) die Bezeichnung des Rechtsorgans,
 - b) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsorgans,
 - c) Ort und Tag der Verhandlung,
 - d) die Bezeichnung der Parteien,
 - e) den Verhandlungsgegenstand,
 - f) den Verkündungstag der Entscheidung,
 - g) die Unterschrift des*der Vorsitzenden,
- (2) die Entscheidung und deren Begründung, und zwar:
- a) den Entscheidungstenor,
 - b) den Tatbestand,
 - c) die Entscheidungsgründe,
 - d) die Entscheidung über die Kosten,
- (3) die Rechtsmittelbelehrung.

§ 49 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans hat eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis zu enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- (2) Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung unanfechtbar.

§ 50 Veröffentlichung von Entscheidungen

Die Rechtsorgane bestimmen, ob Entscheidungen oder Teile einer Entscheidung in den offiziellen Mitteilungen des BVBB veröffentlicht werden. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen bekannt gemacht werden.

§ 51 Berichtigung von Entscheidungen

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit von dem Rechtsorgan durch Beschluss berichtigt werden.

§ 52 Nichtbetreiben des Verfahrens

- (1) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit der antragstellenden Partei nicht weiter betrieben, so kann der*die Vorsitzende sie unter Fristsetzung zum weiteren Tätigwerden auffordern.
- (2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der*die Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und der antragstellenden Partei die Kosten aufzuerlegen.
- (3) Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Rechtsorgan noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des*der Vorsitzenden einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

§ 53 Ordnungsstrafen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom*von der Vorsitzenden eines Rechtsorgans Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu € 50,-, Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluss vom schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.
- (2) Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen durch Vorsitzende der erstinstanzlichen Rechtsorgane ist die Beschwerde beim Verbandsgericht zulässig. Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsstrafen durch den*die Verbandsgerichtsvorsitzende*n sind unanfechtbar.

§ 54 Einstweilige Verfügung

- (1) Der*die Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts, schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten

Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Die antragstellende Partei hat die ihren Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

(2) Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Gegen die stattgebende oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.

(4) Der*die Verbandsgerichtsvorsitzende kann anordnen, dass die antragstellende Partei binnen einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Verfügung unwirksam.

VI. Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 55 Zulässigkeit der Berufung

Die Berufung ist zulässig gegen Rechtsentscheidungen von Verbandsorganen und Bestrafungen, sofern nicht im Einzelfall ein anderes Rechtsmittel bestimmt oder die Einlegung von Rechtsmittel ausgeschlossen ist.

§ 56 Umfang der Berufung

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile der Entscheidung richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt die Entscheidung nur insoweit, als sie angefochten ist.

§ 57 Einlegung der Berufung

(1) Zur Einlegung der Berufung sind die Parteien und Verfahrensbeteiligten berechtigt.

(2) Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung (mangels Verkündung nach Zustellung der vorangegangenen Entscheidung) durch begründeten Schriftsatz einzulegen.

(3) Begründungen müssen innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nachgeholt werden. Die Begründung muss eine Darstellung des Sachverhaltes enthalten und außerdem die Gründe benennen, warum die Entscheidung angefochten wird. Der*die Vorsitzende kann auf Antrag die Begründungsfrist verlängern.

(4) Rechtsorgane können in dringenden Fällen des § 37 die Berufungsfrist auf 48 Stunden abkürzen. Auf die Abkürzung der Berufungsfrist muss ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 58 Grundsätze des Berufungsverfahrens

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.

(2) Neue Beweismittel sind zulässig. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

(3) Die mit der Berufung angefochtene Entscheidung darf nicht zum Nachteil des*der Berufungsführer*in abgeändert werden.

§ 59 Berufungsentscheidung

(1) Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:

- a) Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
- b) Abänderung der angefochtenen Entscheidung,
- c) Zurückverweisung.

(2) Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden.

§ 60 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in dringenden Fällen auf Antrag der betroffenen Partei durch unanfechtbaren Beschluss des*der Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 61 Beschwerde

(1) Mitgliedsvereinen und Verbandsangehörigen steht das Recht der Beschwerde gegen Verwaltungsmaßnahmen der Verbandsorgane zu. Die Beschwerde ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Verwaltungsmaßnahme beim übergeordneten Verbandsorgan einzulegen und zu begründen.

(2) Gegen Beschlüsse der erstinstanzlichen Rechtsorgane oder des Präsidiums ist die Beschwerde beim Verbandsgericht zulässig, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 62 Einspruch

Für Einsprüche gegen die Entscheidungen von Organen und Amtstragenden des Verbandes gelten die Vorschriften dieser Rechtsordnung über Rechtsmittel entsprechend.

§ 63 Rechtsmittel beim DBV-Verbandsgericht

(1) Die Berufung beim DBV-Verbandsgericht ist gem. § 9 Abs. 2 DBV-RO in folgenden Fällen gegen Urteile des BVBB-Verbandsgerichts zulässig:

- a) bei erstinstanzlichen Urteilen, die gegen Präsidiumsmitglieder des BVBB oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVBB und einem Verein erlassen wurden;
- b) soweit eine Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschrift behauptet wird;
- c) soweit das BVBB-Verbandsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Entscheidung zugelassen hat und das DBV-Verbandsgericht die grundsätzliche Bedeutung bejaht.

(2) Die Beschwerde beim DBV-Verbandsgericht ist gem. § 9 Abs. 3 DBV-RO gegen Beschlüsse des BVBB-Verbandsgerichts zulässig, sofern diese im Sinne des Abs. 1 anstelle von Urteilen erlassen wurden.

(3) Für die Durchführung der Verfahren gilt die Rechtsordnung des DBV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 64 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.

(2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines*iner Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das zuständige Rechtsorgan durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

VII. Rechtskraft, Vollstreckung, Verbindlichkeit

§ 65 Rechtskraft

Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind rechtskräftig und unanfechtbar. Rechtsmittel nach der Rechtsordnung des DBV bleiben unberührt (§ 63 BVBB-RO).

§ 66 Vollstreckung

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verbandsorganen vollstreckt.

§ 67 Verbindlichkeit der Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane des BVBB, unter Einschluss der unteren Instanzen, sind im gesamten BVBB-Gebiet verbindlich.

VIII. Kosten

§ 68 Gebühren

(1) Wird ein Verfahren vor einem Rechtsorgan anhängig gemacht, so sind an den BVBB Gebühren zu zahlen. Die Gebühr für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht beträgt 50,-€. Die Gebühr für ein Wiederaufnahmeverfahren richtet sich nach der Gebühr des betreffenden Verfahrens.

(2) Erbringt die antragstellende Partei den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer vom*von der Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des*der Vorsitzenden ohne Kostenfolge für die antragstellende Partei zurückzuweisen.

(3) Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 69 Allgemeine Kostenregelung

(1) Die Kosten eines Verfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz bzw. teilweise. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung eines Verfahrens veranlasst hat. Einer beteiligten Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die andere Partei nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(2) Soweit die Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt diese der BVBB.

(3) Hat der BVBB oder eines seiner Organe die Kosten eines Verfahrens zu tragen, werden für dieses Verfahren keine Gebühren erhoben. Bereits gezahlte Gebühren sind zurückzuerstatten.

(4) Für die Kosten von Verbandsangehörigen haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.

§ 70 Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung

Hat eine beteiligte Partei gemäß § 36 Abs. 3 eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihr die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der*die Vorsitzende des Rechtsorgans vor der Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermins die antragstellende Partei darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und das Rechtsorgan in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.

§ 71 Kosten bei Rücknahme des Antrags

Nimmt die antragstellende Partei den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der*die Vorsitzende von einer Kostenbelastung der antragstellenden Partei absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzenden entscheidet das Rechtsorgan, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

§ 72 Kosten für Zeug*innen und Parteivertretungen

(1) Geladene Zeug*innen, Sachverständige und eine Vertretung der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen, entsprechend der Finanzordnung des BVBB.

(2) Verdienstaufschlag wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von € 50,- pro Tag vergütet.

§ 73 Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme

(1) Die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 34) entstehen, fallen der antragstellenden Partei zur Last.

(2) Kosten, die durch einen Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren (§ 64) entstehen, trägt die im Hauptverfahren unterliegende Partei.

IX. Schlussbestimmungen

§ 74 Ergänzungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Rechtsordnung ist die Rechtsordnung des DBV, sowie – je nach Verfahren – die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. Strafprozessordnung (StPO) heranzuziehen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln zu beachten.

§ 75 Vorrang der Rechtsordnung

Soweit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der Mitgliedsvereine den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben.

§ 76 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsordnung tritt am 30.04.2021 in Kraft.

(2) Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Rechtsordnung bereits anhängig sind, ist die für diese Verfahren bis dahin geltende Rechtsordnung weiter anzuwenden.

EHRENORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

§ 1 Ehrungen

Der Badminton-Verband Berlin-Brandenburg e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Badmintonsport folgende Ehrungen vornehmen:

(1) Verleihung

1. der Ehrennadel in Silber,
2. der Ehrennadel in Gold und
3. der Ehrenplakette.

(2) Wahl zum*r Ehrenvorsitzenden.

§ 2 Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber kann Personen für besondere Verdienste um den Badmintonsport verliehen werden. Voraussetzung ist bei Verbandsangehörigen in der Regel eine mindestens 15-jährige Vereinsarbeit oder eine mindestens zehnjährige Verbandsarbeit als Mitglied des Präsidiums oder Ausschussvorsitzende*r. Innerhalb eines Jahres kann diese Auszeichnung jeweils nur an ein Mitglied eines Vereins vergeben werden. Eine Auszeichnung, die für Verbandsarbeit verliehen wird, zählt hierbei nicht mit.

§ 3 Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold kann Personen für hervorragende Verdienste um den Badmintonsport verliehen werden. Voraussetzung ist bei Verbandsangehörigen in der Regel eine mindestens 25-jährige Vereinsarbeit oder eine mindestens 15-jährige Verbandsarbeit als Mitglied des Präsidiums oder Ausschussvorsitzende*r. Diese Auszeichnung kann nur jährlich zweimal vorgenommen werden.

§ 4 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette kann Personen verliehen werden, die sich besonders hervorragende Verdienste um den Badmintonsport durch ihre langjährige Vereins- und/oder Verbandsarbeit erworben haben. Regelmäßige Voraussetzung der Verleihung der Ehrenplakette ist der Besitz der Ehrennadel in Gold.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für Ehrungen nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist das BVBB-Präsidium zuständig.
- (2) Die Ehrungen werden mit dem Beschluss des BVBB-Präsidiums wirksam.
- (3) Der*die Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des BVBB-Präsidiums vom Verbandstag gewählt.

§ 6 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Ehrungen nach § 1 Abs. 1 sind die Mitgliedsvereine. Das BVBB-Präsidium kann außerdem aufgrund einer Vorlage eines BVBB-Präsidiumsmitglieds über eine Ehrung entscheiden.
- (2) Die schriftlich zu begründenden Anträge oder Vorlagen für diese Ehrungen sind spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen BVBB-Verbandstag oder dem Tag der vorgesehenen Ehrung bei der BVBB-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 7 Ehrungsbuch

(1) Bei der BVBB-Geschäftsstelle ist ein Ehrungsbuch zu führen, in dem die vorgenommenen Ehrungen aufgeführt werden müssen.

(2) Die BVBB-Geschäftsstelle hat das Präsidium zu unterrichten und die Ehrungen vorzubereiten, wenn Anlass zu den Ehrungen gegeben ist.

§ 8 Veröffentlichung

Alle Ehrungen sind in den offiziellen Mitteilungen des BVBB bekannt zu machen.

§ 9 Kosten

Die Kosten der Ehrungen trägt der BVBB.

§ 10 Ablehnung

Bei Ablehnung eines Ehrungsantrages oder einer Vorlage darf über den gleichen Antrag oder die gleiche Vorlage erst nach 24 Monaten erneut abgestimmt werden. Die Vorschlagsberechtigten können erneut einen Antrag stellen oder eine Vorlage einreichen.

§ 11 Aberkennung

(1) Auf begründeten Antrag der Vorlageberechtigten, des BVBB-Verbandstages oder der Antragsberechtigten können Ehrungen aberkannt werden, wenn sich der*die Geehrte schwerer Verfehlungen, die den Bestand und/oder das Ansehen des BVBB gefährden können oder schädigen, schuldig gemacht haben sollte.

(2) Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum BVBB-Verbandsgericht zulässig.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung tritt mit Rechtswirksamkeit der Neufassung der BVBB-Satzung vom 30.04.2021 in Kraft.

FINANZORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

§ 1 Allgemeines

Der ordentliche Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des BVBB-Präsidiums durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder Finanzgebarung des BVBB.

§ 2 Kassenverwaltung

(1) Die Kasse des BVBB ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes BVBB-Organ ist berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall getroffen worden sind.

(2) Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über das Bankkonto des BVBB abzuwickeln. Über das Konto sind der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht sowie die Stellvertretung und der*die Präsident*in einzeln im Rahmen des Haushaltsplanes verfügungsberechtigt.

§ 3 Aufgaben des*der Vizepräsidenten Finanzen/Recht

(1) Der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er*sie überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er*sie ist befugt, über die finanzielle Planung der vom BVBB veranstalteten Spiele Anordnungen - unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien - unmittelbar zu treffen.

(2) Der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht hat nach Ablauf des Geschäftsjahres - spätestens innerhalb von acht Wochen - dem Präsidium unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm*ihr obliegt es, auch die Kostenrechnungen zu überprüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen.

(3) Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, sind von dem*der Vizepräsident*in Finanzen/Recht unter einer Fristsetzung anzumahnen. Bei erfolgloser Mahnung hat der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht sie der zuständigen Instanz zu melden.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 21 Abs. 2 der Satzung) vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von € 300,- im Einzelfall nicht hinausgehen, können von der Geschäftsstellenleitung eingegangen werden. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium, sofern es sich nicht um Anschaffungen von geringem Wert für den laufenden Büro- oder Geschäftsbetrieb handelt.

§ 5 Sitzungen, Lehrgänge usw.

Die Organe berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis selbst ein. Dem Präsidium ist hierüber rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Dauer der Sitzung oder des Lehrganges sowie Teilnehmezahl und des ungefähren Kostenbetrages. Der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

§ 6 Kassenprüfung

Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfenden die BVBB-Kasse einer eingehenden Revision zu unterziehen und einen Prüfungsbericht zu erstellen. Den Kassenprüfenden ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 7 Erstattung von Auslagen

- (1) Die Erstattung von Auslagen ist für die Organe einheitlich nach der Anlage zur Finanzordnung geregelt.
- (2) Die Kosten der Ausschüsse und des Verbandsgerichts werden nach Abrechnung erstattet.

§ 8 Entrichtung der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und Gebühren ist in der Anlage zur Finanzordnung geregelt.
- (2) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nach Rechnungslegung oder per SEPA-Lastschriftverfahren nach Wahl der Vereine in vier Teilbeträgen bis zum 1. März, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres. Eine entsprechende Rechnung wird den Vereinen zum Anfang des Jahres zugesandt.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, die Mitgliederbestandserhebung per 01.01. jeden Jahres bis spätestens zum 15. Januar ihrem LSB zu übermitteln. Werden die Mitgliederzahlen nicht termingerecht gemeldet oder die Mitgliedsbeiträge nicht fristgemäß bezahlt, werden Strafgebühren entsprechend der Anlage zur Finanzordnung erhoben.
- (4) Bei Wahl des Lastschriftverfahrens gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.
- (5) Die Mandatsreferenz-Nummer der einzelnen Mitglieder ist gleichzeitig die Mitglieds-Nummer. Der Verband hat die Gläubiger-Identifikationsnummer DE14ZZZ00002308608 von der Deutschen Bundesbank erhalten.
- (6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verband gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

Diese Finanzordnung tritt mit Rechtswirksamkeit der Neufassung der BVBB-Satzung vom 30.04.2021 in Kraft.

Anlage zur Finanzordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

zu § 7 der Finanzordnung

1. Spesen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten

Präsidium und Ausschüsse

- a) für An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln: die entstehenden Fahrtkosten.
- b) für An- und Abreise mit PKW im ehrenamtlichen Bereich wird eine Entschädigung von -,30 € je km erstattet, im Übrigen richtet sich die Vergütung nach der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
- c) Übernachtungsgeld: Abrechnung nach Beleg und Zustimmung des Präsidiums.
- | | | |
|-----------|----------------------|--------|
| Tagegeld: | bis zu zwölf Stunden | € 10,- |
| | darüber | € 20,- |
- d) für vom BVBB veranlasste Einsätze erhalten die Turnierleiter*innen, Referees und Schiedsrichter*innen neben den Fahrtkosten und Übernachtungsgeld eine Einsatzpauschale.
- Diese beträgt bei einer Dauer von bis zu fünf Stunden vor Ort € 20,-, bei einer Dauer von mehr als fünf Stunden vor Ort € 40,-.
- Dies gilt nicht für Einsätze von Schiedsrichter*innen in der Bundesliga, für die ausschließlich die einschlägigen DBV-Bestimmungen gelten.
- e) für Auslagen in Verbandsgerichtsverfahren erhält der*die Verbandsgerichtsvorsitzende eine Pauschale von € 50,- je Fall.

2. Ehrenamtspauschale

Präsident*in	€	250,- jährlich
Vizepräsident*in Finanzen/Recht	€	250,- jährlich
Stellvertretende*r Vizepräsident*in Finanzen/recht	€	250,- jährlich
Vizepräsident*in Leistungssport	€	250,- jährlich
Stellvertretende*r Vizepräsident*in Leistungssport	€	250,- jährlich
Vizepräsident*in Jugend	€	250,- jährlich
Vizepräsident*in Medien/Marketing	€	250,- jährlich
Vizepräsident*in Lehre	€	250,- jährlich
Vizepräsident*in Wettkampfsport	€	250,- jährlich
Vizepräsident*in Schiedsrichter*innenwesen	€	250,- jährlich
Spielausschussbeisitzende je	€	150,- jährlich
Jugendausschussbeisitzende je	€	150,- jährlich

zu § 8 der Finanzordnung

3. Beiträge und Gebühren

3.1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus den Posten a) und b) zusammen.

- a) Grundabgabe je Verbandsangehörigen (**jedes** Mitglied eines Vereins/einer Abteilung, aktiv oder passiv, laut Meldung zum 01.01. eines Jahres) jährlich € 13,-.

b) Abgabe je **Spielberechtigung** (es zählen die am 01.01. eines Jahres auf der Spielberechtigungsliste eines Vereins verzeichneten Spieler/innen) jährlich € **21,-**.

Jugendliche sind von der Berechnung der Abgabe je Spielberechtigung befreit.

3.2 Mannschaftsnenn gelder

Mannschaftsnenn gelder je Mannschaft (Jugendmannschaften frei)	€	150,-
Mannschaftsnenn geld je Altersklassenmannschaft	€	30,-

Das Mannschaftsnenn geld wird mit Bestätigung der Meldung zu den Mannschaftsmeisterschaften fällig.

3.3 Ausstellung von Spielberechtigungen

Ausstellen einer Spielberechtigung	€	6,-
Ausstellen eines Schiedsrichter*innenausweises	€	6,-
Umschreibung (Vereinswechsel) einer Spielberechtigung	€	6,-

4. Aufnahmegebühr € 100,-

5. Strafen und Säumnisgebühren

5.1 allgemein:

5.1.1 Nichtteilnahme am Verbandstag – pro Verein € 125,-

5.1.2 Nichtteilnahme an der Jugendvollversammlung gem. § 8 lit. i) der Satzung € 50,-

5.1.3 Fehlende Schiedsrichter*innen
pro Saison und je angefangene zwei Erwachsenenmannschaften € 50,-

5.1.4 Nichtabgabe von Unterlagen für die Verwaltungsarbeit des BVBB
Terminüberschreitung € 5,-
Überschreitung über zwei Wochen € 20,-
jede weitere zwei Wochen € 20,-

5.1.5 Mahnung der Mitgliedsgebühren
Werden die Beiträge nicht binnen vier Wochen seit Fälligkeit abgeführt,
hat der säumige Verein einen Säumniszuschlag von 5 % zu entrichten.

5.1.6 Für Einzelmitglieder gemäß § 39 Abs. 1 lit. c der Satzung höchstens € 50,-

5.1.7 Im Übrigen gemäß § 39 Abs. 1 lit. c höchstens € 150,-

5.2 im Spielverkehr:

5.2.1 Nichteintragung des Spielberichts innerhalb von 24 Stunden € 5,-
Nach weiteren 48 Stunden weitere € 15,-

5.2.2 Nichtantritt zu einem Mannschaftsspiel € 50,-
Nicht kompletter Antritt einer Mannschaft
in der Berlin-Brandenburg-Liga und der Landesliga, pro Spieler*in € 25,-

nach mehr als zweimaligem Nichtantritt
oder Zurückziehen einer Mannschaft € 50,-

5.2.3 Bei verspätetem Spielbeginn eines Mannschaftsspiels

durch den verursachenden Verein bzw. Spielgemeinschaft	€	25,-
5.2.4 Bei Nichtantritt lt. Meldung zu Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren wird ein Bußgeld in Höhe der Meldegebühr fällig.		
5.2.5 Spielen ohne Spielgenehmigung bei Einzelwettkämpfen Erwachsene	€	15,-
5.2.6 Nicht ordnungsgemäße oder zu spät abgegebene Meldungen zur Mannschaftsmeisterschaft	€	25,-
5.2.7 Verspäteter Eingang von Mannschaftsmeldungen der Jugend, pro Mannschaft	€	25,-
5.2.8 Verspätete Absage von Mannschaftsspielen der Jugend	€	10,-
5.2.9 Antreten einer Jugendmannschaft ohne volljährige Betreuung	€	25,-
5.2.10 Nichtvorhandensein einer erteilten Spielberechtigung für Spieler*innen, die zur Mannschaftsmeisterschaft gemeldet wurden, am Tage des Meldeschlusses zur Mannschaftsmeisterschaft	€	10,-
5.2.11 Proteste gemäß Anlage I M. und Anlage III O. der Spielordnung	€	15,-
5.2.12 Bestellung eines Referees für ein Mannschaftsspiel	€	30,-

6. Zuschüsse, Nachlässe

- 6.1. Brandenburger Vereine erhalten max. einen Zuschuss in Höhe der gemeldeten Mitglieder an den BVBB multipliziert mit dem Beitrag/Mitglied an den LSB Brandenburg.
- 6.2. Vereine, die für die Nutzung öffentlicher Sporthallen für den Trainingsbetrieb eine Nutzungsgebühr bezahlen müssen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr. Der Zuschuss darf 50 % der an den BVBB zu zahlenden Grundabgabe nicht überschreiten.
- 6.3. Vereine, die neu dem BVBB beigetreten sind, erhalten in den ersten zwei Jahren einen Beitragsnachlass von 50 % des Mitgliedsbeitrages.

JUGENDORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

§ 1 Allgemeines

Die Jugend der Mitgliedsvereine des BVBB ist die Badmintonjugend des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V. Ihr gehören die Verbandsangehörigen an, die berechtigt sind, U 19-Turniere zu spielen. In den Bestimmungen des BVBB werden diese Spieler*innen „Jugendliche“ genannt.

§ 2 Ziel der Jugendarbeit

Ziel der Jugendarbeit im BVBB ist, die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu erziehen sowie den Gemeinschaftssinn zu pflegen.

§ 3 Organe der Badmintonjugend

Die Badmintonjugend verwaltet sich durch folgende ehrenamtliche Organe:

- a) die Jugendvollversammlung,
- b) den Jugendausschuss.

§ 4 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung besteht aus den Vertretungen der Jugend der Mitgliedsvereine und dem Jugendausschuss. Sie hält jährlich spätestens drei Wochen vor Antragsfrist zum BVBB-Verbandstag eine Tagung ab.

(2) Eine Teilnahme ist für alle Vereine verpflichtend, von denen im Vorjahr mindestens fünf Jugendliche am BVBB-Spielbetrieb der Jugend (RLT, BBEM, BBJMM/BBSMM) teilgenommen haben. Bei Nichtteilnahme wird ein Bußgeld gemäß Anlage der Finanzordnung erhoben.

(3) In der Jugendvollversammlung haben die Vereine mindestens eine Stimme. Übersteigt die Zahl der gemeldeten Jugendlichen zehn, erhöht sich die Stimmenzahl je angefangene zehn gemeldete Jugendliche um eine weitere Stimme.

(4) Jeder Verein kann seine Stimmen durch eine*n oder mehrere Delegierte vertreten lassen. Die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme. Ein gewähltes Mitglied des Jugendausschusses kann zusätzlich auch Stimmen seines Vereins vertreten, sofern es von seinem Verein dazu ermächtigt wurde.

(5) Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung gehören insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
- b) In den Wahljahren des BVBB die Wahl des*r Vizepräsident*in Jugend und der Beisitzenden des Jugendausschusses,
- c) In den Wahljahren Entlastung des Jugendausschusses,
- d) Sonstige Anträge und Änderungen der Jugendordnung.

§ 5 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus dem*der Vizepräsident*in Jugend als Vorsitzende*n, bis zu fünf Beisitzenden und dem*der Jugendsprecher*in. Der*die Jugendsprecher*in wird alljährlich anlässlich eines vom Jugendausschuss zu bestimmenden Turniers von den Teilnehmenden gewählt. Er*sie hat im Jugendausschuss Stimmrecht und muss für die Zeit der Amtsperiode noch Jugendliche*r sein.

(2) Der*die für die Jugend des BVBB zuständige Verbandstrainer*in kann an den Sitzungen des Jugendausschusses stimmberechtigt teilnehmen. Alle zur Teilnahme an den Jugendausschusssitzungen berechtigten Personen müssen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) die Erledigung der anfallenden Aufgaben nach besonderen Richtlinien, die sich der Jugendausschuss selbst gibt und die Teil der Ordnung sind,
- b) die Vertretung der Badmintonjugend nach innen und außen.

(4) Soweit für die Durchführung des Jugend-Spielbetriebes keine besonderen Regelungen durch die Jugendvollversammlung oder den Jugendausschuss bestehen, gelten die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.

§ 6 Jugendmittel des BVBB

Die im Haushaltsplan des BVBB für die Jugendarbeit festgelegten Mittel sowie Bußgelder, welche durch den Jugendausschuss erhoben wurden, werden ausschließlich durch den Jugendausschuss verwaltet, wobei die Verwahrung und Buchung der Gelder durch den*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht erfolgt. Der*die Vizepräsident*in Finanzen/Recht hat die Jugendmittel in gesonderten Konten auszuweisen.

§ 7 Seniorenerklärung für Mannschaftskämpfe und Einzelwettkämpfe

(1) Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen zu Senioren ist unzulässig, jedoch dürfen Jugendliche in Seniorenmannschaften eingesetzt werden und an Senioren-Einzelwettkämpfen teilnehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vollendetes 15. Lebensjahr,
- b) Schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
- c) Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- d) Die Erteilung der Starterlaubnis für Seniorenmannschaften erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass Jugendliche für offizielle überregionale Jugendmaßnahmen (Maßnahmen ab Gruppe Nord) vorrangig vor Seniorenmannschaftsspielen von den Vereinen freigegeben werden. Für letztjährige Jugendliche der Altersklasse U 19 (die im laufenden Kalenderjahr 18 Jahre alt werden oder geworden sind) bedarf es keiner Antragstellung, um eine Seniorenerklärung für Mannschafts- und Einzelturniere zu bekommen. Der Einsatz der Jugendlichen der Jahrgänge U 18 und jünger in Seniorenmannschaften der Berlin-Brandenburg-Liga und tiefer ist an den Spieltagen, an denen der BVBB die Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften in der jeweiligen Altersklasse der Jugendlichen durchführt, nicht zulässig. Anlage III F. Abs. 2 der BVBB-Spielordnung gilt sinngemäß (kein zeitgleicher Einsatz in zwei Mannschaften). Sollte dieser Bestimmung zuwidergehandelt werden, gilt der Einsatz der Jugendlichen als Einsatz eines*r nicht berechtigten Spieler*in mit der Rechtsfolge der BVBB-Spielordnung.

(2) In Seniorenmannschaften gemeldete Jugendliche dürfen in derselben Saison auch in der Jugendmannschaft des Vereins eingesetzt werden. Eine Meldung zur BBJMM muss in diesem Fall erfolgt sein. Bei überregionalen Mannschaftsmeisterschaften gelten die Regeln des DBV bzw. der Gruppe Nord.

(3) Anträge auf Jugendfreigabe sind spätestens eine Woche vor dem Spieltag, an dem Jugendliche an einem Seniorenwettkampf teilnehmen sollen, an den Jugendausschuss zu stellen. Die Genehmigung gilt erst dann als erteilt, wenn gegenüber dem antragstellenden Verein die Genehmigung ausgesprochen wurde. Erteilte Genehmigungen haben jeweils nur eine Saison Gültigkeit, d. h. laufen mit Ablauf der Saison, in der sie erteilt wurden, aus. Für jede Saison ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(4) Von der Voraussetzung des vollendeten 15. Lebensjahres kann in Ausnahmefällen nur für Senioren-Einzelwettkämpfe abgesehen werden. Dazu bedarf es eines formlosen Antrages an den*die Vizepräsident*in Jugend. Derartige Anträge können zu jedem Zeitpunkt der Saison gestellt werden.

§ 8 Wettkämpfe

Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Organisation des gesamten Spielbetriebs der Jugendlichen des BVBB:

- Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaften der Jugend U 19 (BBJMM)
- Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaften der Schüler*innen U 15 (BBSMM)
- Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften der Jugend U 19 und U 17 (BBJEM)
- Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften der Schüler*innen U 15, U 13 und U 11 (BBSEM)
- Ranglistenturniere der Altersklassen U 19, U 17, U 15, U 13, U 11
- weitere Vergleichswettkämpfe in verschiedenen Altersklassen.

Die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Wettkämpfe werden in der Anlage zur Jugendordnung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Rechtswirksamkeit der Neufassung der BVBB-Satzung vom 30.04.2021 in Kraft.

Anlage zur Jugendordnung

des Badminton-Verbandes Berlin- Brandenburg e. V.

Rahmenbestimmungen für Jugendranglistenturniere im Bereich des BVBB

A. Gültigkeit

Die folgenden Ranglistenbestimmungen gelten für sämtliche vom Verband ausgeschriebene Jugendranglistenturniere im Einzugsbereich des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V. Sie treten ab dem 01.01.2021 in Kraft.

B. Allgemeines

Der Deutsche Badminton-Verband (DBV) führt für Jugendturniere auf deutscher Ebene und deren Gruppen in allen Disziplinen (JE, ME, JD, MD, MX) ein Jugendwettkampfsystem. Dieses umfasst Ranglistenturniere auf Level A (DBV-Ranglistenturniere), B (Gruppenranglistenturniere) sowie C-, D-, E- (Landes- Bezirks- und Kreisranglistenturniere). Der DBV führt eine Ranglistentabelle (U 19-Rangliste), die fortlaufend mit den aktuellsten Turnierergebnissen aktualisiert wird. Sämtliche Spieler*innen der Altersklassen von U 11 bis U 19 sind in dieser Rangliste zusammengefasst.

Der BVBB ist für die Durchführung der C-, D- und E-Ranglistenturniere im Geltungsbereich des BVBB verantwortlich. Die erzielten Wertungen fließen in die DBV-U 19-Rangliste ein.

C. Wertungsturniere

Der Jugendausschuss (JA) veranstaltet in jeder Saison Jugendranglistenturniere im Einzel, Doppel und Gemischten Doppel.

Je nach Anzahl der Spieler*innen in der entsprechenden Altersklasse werden C-, D- und E-Ranglistenturniere ausgeschrieben, die je Altersklasse alle gemeinsam an einem Wochenende ausgetragen werden.

Für die Vergabe der Ranglistenturniere zur Ausrichtung durch Vereine ist der JA allein verantwortlich.

BVBB-Vereine können eigene Jugendturniere ausrichten, deren Ergebnisse auf Antrag mit in die Jugendrangliste einfließen. Vereinsturniere müssen hierbei die vorgegebenen Kriterien erfüllen.

Einsprüche gegen die Ranglistenwertungen sind nur nach den geltenden Satzungen und Ordnungen des BVBB und des DBV möglich.

D. Durchführungsbestimmungen

1. Anzahl der Turniere

In einer Saison werden für alle Altersklassen (AK) mindestens zwei Ranglistenturniere im Einzel und mindestens ein Ranglistenturnier in den Doppeldisziplinen ausgetragen.

2. Teilnahme

An den Veranstaltungen können alle DBV-Verbandsangehörigen mit gültigem Spielerpass bzw. Spielberechtigung teilnehmen. Ausländische Spieler*innen sind meldeberechtigt.

Alle C-, D- und E-Ranglistenturniere einer AK werden an einem Wochenende gespielt. Nach Eingang der Meldungen starten bis zu 24 BVBB-Spieler*innen in der C-Klasse, bis zu 24 BVBB-Spieler*innen in der D-Klasse, alle weiteren BVBB-Spieler*innen starten in der E-Klasse. Sollten mehr als 24 Meldungen zur C- und D-Klasse eingehen, erfolgt die Zulassung zur jeweiligen Spielklasse auf Basis der zum Meldeschluss aktuellen DBV-U 19-Rangliste.

Zusätzlich können auch bis zu vier Spieler*innen aus dem Ausland oder aus anderen Landesverbänden teilnehmen. Sollten mehr Meldungen eingehen, erfolgt die Vergabe des Startrechts über die DBV-U 19-Rangliste, ausländische Spieler*innen werden bevorzugt angenommen.

Das Teilnahmefeld kann sich in den C- und D-Ranglisten somit auf maximal 32 erhöhen.

Sollten weniger Spielklassen ausgeschrieben sein, ist das Teilnahmefeld in der untersten Spielklasse unbegrenzt.

Zusätzlich zu den BVBB-Spieler*innen der jeweiligen AK sind bis zu 16 BVBB-Spieler*innen aus den nächstfolgenden zwei AK's pro Disziplin startberechtigt, die Reihenfolge der Zulassung erfolgt auf Basis der zum Meldeschluss aktuellen DBV-U 19-Rangliste.

3. Durchführung der Spiele

Die vom BVBB ausgeschriebenen RLT werden nach dem Spielsystem „Gruppenspiele mit anschließendem Einfach-K.O.“ ausgetragen. Für das Hauptfeld qualifizieren sich jeweils die Gruppenersten und Gruppenzweiten.

Bei zu großen Teilnahmefeldern kann auf Weisung des JA von der normalen Zählweise abgewichen werden. Der JA gibt entsprechende Anweisungen dem Ausrichter bekannt.

Nehmen weniger als sechs Spieler*innen an einer Rangliste in einer Spielklasse teil, spielen diese die Rangliste im Gruppensystem „jede*r gegen jede*n“ aus.

4. Setzen und Auslosung

Es können in den einzelnen Spielklassen Spieler*innen gesetzt werden, jede Gruppe darf maximal einen Sitzplatz enthalten.

Der JA erstellt die Setzlisten und orientiert sich hierbei an der aktuellen DBV-U 19-Rangliste unter Einbeziehung der Wildcards.

Die Setzliste gibt der JA dem Ausrichter bekannt.

Alle übrigen Spieler*innen werden zugelost, die Auslosung erfolgt am Turniertag mithilfe des Turnierprogramms „Badminton Turnier Planer“ zu einem vom JA festgelegten und bekannt gegebenen Zeitpunkt.

Bei vereinseigenen Jugendturnieren, die in die Ranglistenwertung einfließen sollen, kann von den Punkten D2 bis D4 abgewichen werden. Der jeweilige Veranstalter legt den Spielmodus im Rahmen der Kriterien für Vereinsturniere eigenständig fest.

E. Wertungsbestimmungen

Für die Bewertung der Turniere gelten die Bestimmungen und die aktuelle Punktetabelle des DBV-Jugendwettkampfsystems.

Wertungsturniere sind sämtliche vom DBV oder vom BVBB A-, B-, C-, D- und E-RLT deutschlandweit, die Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften sowie vom JA genehmigte und entsprechend klassifizierte Vereinsturniere.

F. Sonstige Bestimmungen

1. Meldungen

Das Meldeverfahren ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen. Die mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Meldefristen sind einzuhalten.

2. Bälle

Alle Verbands-RLT werden mit Federbällen gespielt, die vom BVBB für die laufende Saison zugelassen sind.

Bei vereinseigenen Turnieren bestimmt der Ausrichter die Ballsorte, diese muss nicht vom BVBB zugelassen sein.

3. Preise

Die drei Bestplatzierten der C-Klasse erhalten Medaillen. Die drei Bestplatzierten der übrigen Spielklassen D und E erhalten Urkunden. Den ausrichtenden Vereinen bleibt es vorbehalten, weitere Preise zur Verfügung zu stellen.

Bei vereinseigenen Turnieren entscheidet der veranstaltende Verein über die Art der Preise.

4. Gültige Rangliste

Für die Meldungen gilt die zum jeweiligen Meldeschluss aktuelle DBV U 19-Rangliste.

Für die Setzliste gilt die zum jeweiligen Wettkampf aktuelle DBV U 19-Rangliste.

5. Inkrafttreten und Änderungen

Die Ranglistenbestimmungen treten mit Rechtswirksamkeit der Neufassung der BVBB-Satzung vom 30.04.2021 in Kraft.

Änderungen der Ranglistenbestimmungen werden vom JA beschlossen und bekannt gegeben.

Rahmenbestimmungen für die Durchführung der Jugend- und Schüler*innen-Mannschaftsmeisterschaften

A. Rahmenbestimmungen

1. Der Jugendausschuss führt jedes Jahr die Berlin- Brandenburger Jugend- und Schüler*innen-Mannschaftsmeisterschaften (BBJMM/BBSMM) durch.
2. Für die BBJMM/BBSMM gelten in allen Belangen die Satzung des BVBB bzw. des DBV, soweit diese auf den Jugendbereich anwendbar sind.
3. Satzungsgemäß nicht festgelegte Punkte werden durch diese Bestimmungen ergänzt.

B. Zeitraum der BBJMM/BBSMM

1. Die BBJMM/BBSMM werden im Zeitraum Beginn des neuen Schuljahres bis 28. Februar des Folgejahres ausgetragen.
2. Es gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Der erste Spieltag sollte frühestens am zweiten Wochenende nach den Berliner/Brandenburger Sommerferien angesetzt werden,
 - b) Während der Berliner/Brandenburger Schulferien dürfen keine Mannschaftsspiele angesetzt werden,
 - c) Eine Verlängerung der Spielzeit kann vorgenommen werden, wenn es der Rahmenterminplan, der Hallenbelegungsplan, die Meldezahlen oder höhere Gewalt (z.B. kurzfristige Hallensperrungen) unbedingt erforderlich machen.

C. Teilnehmende und Spielberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den BBJMM/BBSMM sind alle Verbandsangehörigen, die die Altersgrenze nicht überschreiten.
2. Spielberechtigt sind sie nur dann, wenn sie zur BBJMM/BBSMM gemeldet werden, im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des BVBB sind und die Meldung bestätigt wurde.

D. Meldungen und Meldefristen

1. Die Meldungen erfolgen über die Vereine (Spielgemeinschaften) auf den dafür vorgesehenen Formularen an das zuständige Jugendausschussmitglied.
2. Angegebene Meldefristen sind einzuhalten, ansonsten wird ein Bußgeld erhoben, ggf. die Meldung nicht anerkannt.
3. Jeder Verein (Spielgemeinschaft) hat jeweils eine Einzelrangliste und eine Doppelrangliste abzugeben, in der alle für die BBJMM und BBSMM vorgesehenen Spieler*innen nach der Spielstärke in der jeweiligen Disziplin aufzuführen sind. Bei der Aufstellung nach der Spielstärke ist die Platzierung in der DBV-Rangliste, in der BVBB-Rangliste und in der Vereinsrangliste zu berücksichtigen.
4. Sowohl Stammspieler*innen als auch Ersatzspieler*innen sind unabhängig von der Mannschaftszugehörigkeit in der Reihenfolge der Spielstärke zu melden.

E. Nachmeldung von Spieler*innen

1. Nachmeldungen von Spieler*innen zur BBJMM/BBSMM können jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Tagen zum nächsten Spieltermin beim zuständigen Jugendausschussmitglied erfolgen.
2. Die Nachmeldung wird schriftlich bestätigt. Die Bestätigung erfolgt nur dann, wenn der*die nachgemeldete Spieler*in im Besitz einer Spielberechtigung für den meldenden Verein (Spielgemeinschaft) ist.
3. Sofern Ersatzspieler*innen nachgemeldet werden, müssen diese vom meldenden Verein (Spielgemeinschaft) in die Ranglisten der bereits gemeldeten Spieler*innen eingesetzt werden, wobei die Einstufung der tatsächlichen Spielstärke zu entsprechen hat.
4. Mit der Bestätigung der Spielberechtigung wird auch eine evtl. Einstufung bestätigt.
5. Ein Widerruf der Einstufung und eine Änderung durch den JA ist möglich.

F. Ummeldungen von Mannschaften

1. Ummeldungen innerhalb der Rangfolge der Rangliste sind einmal pro Saison möglich.
2. Der Antrag dazu muss spätestens eine Woche vor Beginn der nächsten Spielrunde beim zuständigen Jugendausschussmitglied eingegangen sein.
3. Die Ummeldung wird schriftlich bestätigt und tritt zur nächsten Runde in Kraft.
4. Eine Ummeldung kann vom JA abgelehnt werden.

G. Turniermodus allgemein

1. Die BBJMM/BBSMM werden nach Altersklassen (U 19, U 15) getrennt in Gruppen-/Staffelspielen ohne Rückspiele ausgetragen.
2. Die Anzahl der Mannschaften in den Staffeln richtet sich nach den Meldezahlen.
3. Die Austragung der BBJMM/BBSMM erfolgt grundsätzlich nach dem System Vorrunde(n), Zwischenrunde, Endrunde, mit den Einschränkungen der Punkte H bis K dieser Rahmenbestimmungen.
4. In den Gruppen/Staffeln spielen alle Mannschaften nach dem Prinzip „jede*r gegen jede*n“.
5. Sofern Mannschaften eines Vereins (Spielgemeinschaft) in einer Gruppe/Staffel spielen, finden die vereinsinternen Begegnungen vor den weiteren Begegnungen statt.
6. Zur Ermittlung der Platzierung in einer Gruppe/Staffel ist folgende Wertung und Reihenfolge zu Grunde zu legen:
 - a) Anzahl der erreichten Punkte (Sieg 2:0, Niederlage 0:2 oder Remis 1:1),
 - b) Anzahl der gewonnen Spiele innerhalb eines Mannschaftsspiels,
 - c) Das Satzverhältnis (Differenz der verlorenen von den gewonnenen Sätzen),
 - d) Das Spielpunktverhältnis (Differenz der abgegeben von den erzielten Spielpunkten).
7. Ging ein Gruppenspiel im „Einfach- K.O.- System“ unentschieden aus und die beteiligten Mannschaften sind deswegen im Satz- als auch Spielpunktverhältnis gleich, wird der Sieger ermittelt, indem nur die folgenden fünf Spiele in die Wertung genommen werden: 1. JD, MD, 1. JE, ME und Mixed.
8. Sofern in einer Gruppe keine Platzierung ermittelt werden kann, weil die Mannschaften in allen Unterscheidungen nach Punkt G.6 gleich sind, entscheidet der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften über die Reihenfolge. Sollte auch damit keine Differenzierung möglich sein, ist nach Punkt G.7 zu ermitteln.
9. Der endgültige Spielplan wird anhand der Meldungen durch den JA festgelegt und bekannt gegeben. Der JA behält sich nachträgliche Änderungen vor.

H. Turniermodus Vorrunde

1. Die Vorrunde wird in mehreren Staffeln ausgetragen.
2. Die Anzahl der Staffeln richtet sich nach der Anzahl der Meldungen.
3. Vom JA können bis zu vier Mannschaften in die Zwischenrunde gesetzt werden.
4. Die übrigen gemeldeten Mannschaften werden in Staffeln möglichst bis zu 4-5 Mannschaften gelost bzw. gesetzt.

I. Turniermodus Zwischenrunde

1. Die Zwischenrunde wird nur für die Mannschaften ausgetragen, die um die Plätze 1–8 spielen.
2. In der Zwischenrunde spielen acht Mannschaften: die gesetzten Mannschaften, sowie mindestens die Sieger der Vorrundenstaffeln.
3. Sollten hierdurch weniger als acht Mannschaften zusammenkommen, wird die Zwischenrunde durch Mannschaften der Vorrunde aufgefüllt. Die Qualifikation erfolgt ggfs. über eine Entscheidungsrunde im Format „jede*r gegen jede*n“.
4. Die Zwischenrunden-Gruppen 1 und 2 sollen bei zwei gespielten Staffeln wie folgt zusammengesetzt werden:

Bei vier gesetzten Mannschaften:

<u>Gruppe I</u>	<u>Gruppe II</u>
Setzplatz 1	Setzplatz 2
Setzplatz 3	Setzplatz 4

Die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Anzahl der Vorrundenstaffeln.

Bei drei gesetzten Mannschaften:

<u>Gruppe I</u>	<u>Gruppe II</u>
Setzplatz 1	Setzplatz 2
Setzplatz 3	Sieger Staffel A

Die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Anzahl der Vorrundenstaffeln.

J. Turniermodus Endrunde Platz 1-8

1. Die Endrunde um die Plätze 1-8 wird basierend auf den Platzierungen der Zwischenrunden-Gruppen 1 und 2 in Halbfinal- und Platzierungsspielen ausgetragen.
2. Die Halbfinalspiele setzen sich wie folgt zusammen.
HF 1: Sieger Zwischenrundengruppe 1 – Zweiter Zwischenrundengruppe 2
HF 2: Sieger Zwischenrundengruppe 2 – Zweiter Zwischenrundengruppe 1
3. Die Gewinner der Halbfinals spielen im Endspiel um Platz 1, die Verlierer um Platz 3.
4. Die Dritt- und Viertplatzierten der Zwischenrunden- Gruppen spielen analog um die Plätze 5–8.

K. Turniermodus Endrunde Plätze 9–x

1. Alle Mannschaften, die sich nicht für die Zwischenrunde qualifiziert haben, spielen in der Endrunde um die Plätze 9–x.
2. Diese Mannschaften werden auf Grund ihrer Platzierungen in der Vorrunde zu Gruppen zusammengestellt und spielen untereinander die Platzierungen im Format „jede*r gegen jede*n“ aus.

L. Spielansetzungen

1. Die Spielansetzungen erfolgen durch den JA und sind bindend.
2. Spielverlegungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
3. Die Spielorte werden vom JA festgelegt.

M. Spielausfälle und Nichtantreten

1. Ausfälle von angesetzten Mannschaftsspielen sind dem gegnerischen Verein (Spielgemeinschaft) und dem zuständigen Jugendausschussmitglied zu melden.
2. Die Absage muss mindestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, andernfalls ist ein Bußgeld zu zahlen.
3. Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat die gegnerische Mannschaft das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Sätzen, 16:0 Sätzen und 232:0 Spielpunkten gewonnen. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als 3 Spieler und eine Spielerin zum Zeitpunkt des Spielbeginns spielbereit sind.
4. Unvollständiges Antreten:

Ist ein*e Spieler*in zum Zeitpunkt des Spielbeginns nicht spielbereit, so fallen zwei Spiele kampflos an die gegnerische Mannschaft. Tritt eine Mannschaft mit weniger als vier Herren an, ist der gleichzeitige Einsatz eines der drei anwesenden Spieler im Herreneinzel und im Mixed nicht statthaft. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gehen auch diese beiden Spiele kampflos an die gegnerische Mannschaft. Gleiches gilt, wenn nur eine Dame anwesend ist, für das Dameneinzel und das Mixed.

Das Fehlen einer Spielerin / eines Spielers ist der gegnerischen Mannschaft vor der Aufstellung bekannt zu geben mit gleichzeitiger Angabe, welche Spiele kampflos abgegeben werden,

Beim Fehlen beider Gegner*innen wird der Punkt nicht gewertet.

Fehlen in einer Mannschaft Spieler muss in den Einzeln aufgerückt werden. Außerdem ist stets das erste Herrendoppel auszutragen. Müssen dadurch die Herrendoppel neu aufgestellt werden, darf auch die gegnerische Mannschaft die Herrendoppel neu aufstellen.

N. Ausschluss von der BBJMM/BBSMM

Ein Ausschluss einer Mannschaft von den BBJMM/BBSMM erfolgt durch den JA, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen eingetreten sind.

Vorrunde:

1. Eine Mannschaft, die in den Staffelspielen der Vorrunden oder Qualifikationsrunde zu zwei Spielen nicht ordnungsgemäß antritt, wird disqualifiziert und belegt unter Aberkennung aller Punkte den letzten Platz in der Staffel. (Umwertung der Spiele in 0:2 Punkte, 0:8 Spiele, 0:16 Sätze, 0:232 Spielpunkte)
2. Eine weitere Teilnahme an den folgenden Spielen in der Endrunde um die Plätze 9–x ist möglich, es sei denn, die Mannschaft wurde komplett zurückgezogen.

Zwischenrunde:

3. Eine Mannschaft, die zu einem Spiel in der Zwischenrunde nicht ordnungsgemäß antritt, wird disqualifiziert und belegt unter Aberkennung aller Punkte den letzten Platz der Gruppe.
4. Eine weitere Teilnahme an den folgenden Spielen ist möglich, es sei denn, die Mannschaft wurde komplett zurückgezogen.
5. Sofern eine Mannschaft, die in der Vorrunde oder Zwischenrunde bereits disqualifiziert wurde und am weiteren Spielbetrieb teilnimmt, in den folgenden Spielrunden nochmals zu nur einem Spiel nicht antritt, wird diese endgültig disqualifiziert und aus der Wertung genommen.

Endrunde Platz 1–8

6. Eine Mannschaft, die bislang alle Spiele ordnungsgemäß bestreiten konnte und im ersten Spiel der Endrunde (Halbfinale) nicht antritt, kann an den Platzierungsspielen teilnehmen.
7. Für eine Mannschaft, die auf Grund von Disqualifikation in der Zwischenrunde Platz 3 oder 4 belegte, gilt Punkt N.6 entsprechend.

Endrunde Platz 9–x

8. Ein weiteres nicht ordnungsgemäßes Antreten in der Endrunde führt zur sofortigen endgültigen Disqualifikation, die Mannschaft wird aus der Wertung genommen.
9. Bereits absolvierte Spiele werden ebenfalls umgewertet.
10. Für Mannschaften, die bislang alle Spiele ordnungsgemäß bestreiten konnten, gelten die Regelungen aus Punkt N.3.

O. Betreuung

1. Jeder Verein muss zusammen mit der Meldung mindestens eine verantwortliche Kontaktperson melden.
2. Bei den Mannschaftsspielen muss während der gesamten Spieldauer mindestens ein*e volljährige*r Betreuer*in oder ein volljähriges beauftragtes Vereinsmitglied in der Spielhalle anwesend sein.
3. Bei Nichteinhaltung ist vom Verein ein Bußgeld gemäß Anlage zur Finanzordnung zu zahlen.

P. Ersatzspieler*innen

Hinsichtlich des Einsatzes von Ersatzspieler*innen gelten bei den BBJMM/BBSMM folgende Regelungen:

1. Alle Spiele einer Mannschaft, die vom JA an einem Tag angesetzt wurden, gelten hinsichtlich der Festspielregelung als ein einziger Einsatz.
2. Es ist dabei unerheblich, ob diese Mannschaft an einem Tag ein oder mehrere Mannschaftsspiele hat und ein*e Ersatzspieler*in mehrfach eingesetzt wurde.
3. Ein*e Spieler*in, der*die in einer anderen Jugend-/Schüler*innenmannschaft des Vereins (Spielgemeinschaft) als Ersatzspieler*in eingesetzt wird, hat sich dann in dieser Mannschaft festgespielt, wenn er*sie mehr als zwei Einsätze entsprechend den Punkten P.1. und P.2. in dieser Mannschaft hatte. Er*sie darf an zwei Spieltagen Ersatz in einer höheren Mannschaft spielen, ohne sich fest zu spielen.
4. Sofern ein*e Stammspieler*in oder ein*e Ersatzspieler*in in einer höheren Mannschaft Ersatz spielt, darf er*sie anschließend am gleichen Tag nicht mehr in einer tieferen Mannschaft eingesetzt werden. Dies ist erst am folgenden Tag wieder möglich.
5. Als höhere Mannschaft im Sinne des Punktes P.4. gilt für Schüler*innen auch jede Jugendmannschaft.

Q. Spielball

1. Nähere Angaben hinsichtlich zugelassener Bälle werden mit der Ausschreibung, spätestens mit der Veröffentlichung des Spielplanes bekannt gegeben.
2. Grundsätzlich gilt:
 - a) Alle Spielrunden werden mit Federbällen gespielt, die vom BVBB für die laufende Saison zugelassen sind,
 - b) Es besteht Ballkostenteilung, wobei der Heimverein zunächst die Bälle zu stellen hat,
 - c) Sofern sich die beiden beteiligten Mannschaften einigen, kann statt mit Federbällen mit Plastikbällen gespielt werden.

R. Preise und Titel

1. Die erstplatzierte Mannschaft erhält den Titel „Berlin-Brandenburger Meister der Jugend“ bzw. „Berlin-Brandenburger Meister der Schüler*innen“, einen Wanderpokal und Medaillen.
2. Der Wanderpokal geht nach fünfmaligem Gewinn oder dreimaligem Gewinn in Folge in das Eigentum des Vereines über.
3. Die zweit- und drittplatzierten Mannschaften beider Altersgruppen erhalten Medaillen.
4. Die Berlin-Brandenburger Meister der Jugend und der Schüler*innen haben Startrecht bei den Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften der Jugend bzw. der Schüler*innen.

S. Bußgelder

Der JA kann Bußgelder erheben für:

- a) verspäteter Eingang von Mannschaftsmeldungen,
- b) verspätete Absage von Mannschaftsspielen,
- c) Antreten einer Mannschaft ohne volljährige Betreuung,
- d) verspäteter Eingang von Spielberichten.

Die Höhe der Bußgelder ist in der Anlage zur Finanzordnung geregelt.

T. Ausschreibung

Weitere Einzelheiten und Festlegungen werden mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.

U. Inkrafttreten

1. Die Rahmenbestimmungen beinhalten satzungs- und ordnungsergänzende Festlegungen zur Durchführung der BBJMM/BBSMM und sind die Arbeitsgrundlage für den JA.
2. Die Rahmenbestimmungen werden vom JA erarbeitet und sind für alle Vereine des BVBB bindend.
3. Die Rahmenbestimmungen sind allen Vereinen des BVBB bekannt zu geben.
4. Die Rahmenbestimmungen treten mit Rechtswirksamkeit der Neufassung der BVBB-Satzung vom 30.04.2021 in Kraft.

geändert am 15.12.2021

Rahmenbestimmungen für die Durchführung der Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften U 11 bis U 19

A. Rahmenbestimmungen

1. Der Jugendausschuss (JA) veranstaltet jährlich die Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften (BBEM) in den Altersklassen U 11, U 13, U 15, U 17 und U 19.
2. Die BBEM sind so zu terminieren, dass eine fristgerechte Nominierung zu den Norddeutschen Einzelmeisterschaften möglich ist.
3. Ausgetragen werden die Disziplinen Jungeneinzel, Mädcheneinzel, Jungendoppel, Mädchendoppel und Gemischtes Doppel.
4. In der Altersklasse U 11 werden nur die Disziplinen Jungeneinzel, Mädcheneinzel, Jungendoppel und Mädchendoppel ausgetragen.
5. Die Platzierung geht in die Ranglistenwertung der DBV-U 19-Rangliste mit ein.
6. Über die Vergabe von BBEM zur Ausrichtung durch Vereine entscheidet der JA.
7. Einsprüche gegen die Ranglistenwertungen sind nur nach den geltenden Satzungen und Ordnungen des BVBB und DBV möglich.

B. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt an den BBEM sind alle BVBB-Spieler*innen, die der entsprechenden Altersklasse angehören, zusätzlich bis zu 16 Spieler*innen aus den beiden nächstfolgenden Altersklassen. Die Zulassung erfolgt anhand der zum jeweiligen Meldeschluss gültigen DBV-U 19-Rangliste.

C. Austragungsmodus

1. Alle Disziplinen einer Altersklasse werden an einem Wochenende ausgetragen.
2. Der Spielmodus in den Spielklassen Jungendoppel, Mädchendoppel und Gemischtes Doppel ist Einfach-K.O.
3. In den Spielklassen Jungeneinzel und Mädcheneinzel ist der Spielmodus Gruppenspiele mit anschließendem Einfach-K.O. Die bestplatzierten Spieler*innen der zum Meldeschluss gültigen DBV-U 19-Rangliste spielen keine Gruppenspiele und werden direkt in den Einfach-K.O. Turnierbaum gesetzt. Die Anzahl der gesetzten Spieler*innen richtet sich wie folgt nach der Anzahl der eingegangenen Meldungen:

Anzahl gemeldeter Spieler*innen	Anzahl im K.O. Baum gesetzter Spieler*innen
bis 15	0
ab 16	4
ab 24	6
ab 32	8

4. Der dritte Platz wird in allen Altersklassen und Disziplinen nicht ausgespielt, es gibt jeweils zwei dritte Plätze.
5. Spieler*innen können nur in den Disziplinen an den Start gehen, in denen sie auch gemeldet worden sind.
6. In den Doppeldisziplinen können Paarungen aus Spieler*innen verschiedener Altersklassen gebildet werden. Sie müssen dann in der entsprechend höheren Altersklasse starten und können in ihrer Altersklasse die entsprechende Disziplin nicht spielen, es sei denn, sie erfüllen den Punkt B 1.
7. In den Doppeldisziplinen kann frei gemeldet werden. Der JA erstellt aus den Freimeldungen entsprechende Spielpaarungen.
8. Der JA gibt nach Meldeschluss in Absprache mit dem ausrichtenden Verein den Zeitplan anhand der tatsächlichen Meldungen bekannt.

D. Preise und Titel

1. Die jeweiligen Erstplatzierten erhalten den Titel „Berlin-Brandenburger Meister*innen der Altersklasse ... im ... (Disziplin)“
2. Die drei Erstplatzierten jeder Disziplin erhalten Pokale.
3. Die Berlin- Brandenburger Meister*innen haben in der entsprechenden Disziplin Startrecht bei den Norddeutschen Einzelmeisterschaften, sofern dem nicht der Punkt D.4. entgegenpricht.
4. Sollten Spieler*innen in den Doppeldisziplinen mit Partner*innen, die durch den LSA an andere Spielpartner*innen für überregionale Turniere gebunden sind, den Meistertitel erringen, verfällt das Startrecht zur Norddeutschen Einzelmeisterschaft in der entsprechenden Disziplin. Vorrang hat in diesem Fall die Entscheidung des LSA.

E. Ausschreibung

Weitere Einzelheiten und Festlegungen werden mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.

F. Inkrafttreten

1. Die Rahmenbestimmungen beinhalten satzungs- und ordnungsergänzende Festlegungen zur Durchführung der BBEM und sind die Arbeitsgrundlage für den JA.
2. Die Rahmenbestimmungen werden vom JA erarbeitet und sind für alle Vereine des BVBB bindend.
3. Die Rahmenbestimmungen sind allen Vereinen des BVBB bekannt zu geben.
4. Die Rahmenbestimmungen treten mit Rechtswirksamkeit der Neufassung der BVBB-Satzung vom 30.04.2021 in Kraft.

geändert am 27.05.2022

SPIELORDNUNG

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Zweck der Spielordnung

(1) Diese Spielordnung, die sich der Badminton-Verband Berlin-Brandenburg (BVBB) als Anhang zu seiner Verbandssatzung gibt, ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Spielbetrieb des Verbandes und ist in weitgehender Übereinstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) aufgestellt. Ergänzungen und Änderungen der Spielordnung des DBV finden auch in gleicher Weise für diese Spielordnung Anwendung. Sie ist ggf. danach zu ergänzen.

(2) Die Spielordnung ist für alle Verbandsangehörigen bindend. Sie kann auf Antrag durch Beschluss eines Verbandstags in einzelnen Punkten oder auch im Ganzen geändert werden.

§ 2 Spielregeln und Ordnungen

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen und die amtlichen deutschen Turnierregeln. Rechtsgrundlagen des Spielbetriebes sind die Ordnungen des DBV und des BVBB (§ 3 der Satzung). Diese sind für alle Verbandsangehörigen und Organe bindend.

§ 3 Sportkleidung

(1) Bei allen öffentlichen Veranstaltungen muss in sportgerechter Kleidung gespielt werden. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Spieler*innen diese Anordnung einhalten.

(2) Werbung an der Spielkleidung ist grundsätzlich uneingeschränkt zulässig.

(3) Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.

(4) Soweit Konflikte mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder den Fernsehanstalten wegen der Werbung entstehen, kann das Präsidium Sonderregelungen treffen.

§ 4 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten eines*r Spieler*in, einer Mannschaft oder einer Begleitung gegenüber Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Begleitungen und auch Zuschauenden wird bestraft. Die Fachwarte, Mannschaftsführungen, Schiedsrichter*innen und Turnierleitungen haben bei derartigen Fällen sofort einzuschreiten und Meldung an den*die Vizepräsident*in Wettkampfsport – bei Jugendwettkämpfen an den*die Vizepräsident*in Jugend – des BVBB zu erstatten.

§ 5 Spielsaison

Die Spielsaison beginnt jährlich am ersten Wochenende nach den Sommerferien in Berlin und Brandenburg und endet am letzten Wochenende vor den Sommerferien des Folgejahres. Der Zeitraum der Sommerferien gilt offiziell als Sommerpause.

II. Spielausschuss

§ 6 Zusammensetzung

Der Spielausschuss des BVBB besteht aus dem*der Vizepräsident*in Wettkampfsport und bis zu sechs Beisitzenden. Der*die Vizepräsident*in Leistungssport und der*die Vizepräsident*in Jugend können beratend an den Spielausschusssitzungen teilnehmen.

§ 7 Aufgaben

(1) Aufgabe des Spielausschusses ist - vorbehaltlich der Zuständigkeit des Leistungssportausschusses (§ 35 Abs. 4 der Satzung) - die Planung, Vorbereitung, technische Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes gemäß Spielordnung des BVBB und des DBV. Zur Durchführung von Veranstaltungen kann er sich entsprechender Ausrichter bedienen.

(2) Außerdem obliegt ihm die Ahndung von Verstößen gegen die Spielordnung und die Spielregeln in erster Instanz. Ihm übergeordnet wird das Verbandsgericht tätig.

(3) Der Spielausschuss kann bei Mannschaftswettkämpfen nur von den Vereinen, bei Einzelturnieren auch von Spieler*innen angerufen werden.

§ 8 Sonstiges

(1) Zur Förderung des Leistungsstandes soll der Spielausschuss jährlich mindestens zwei Ranglistenturniere durchführen und eine Rangliste der teilnehmenden Spieler*innen aufstellen.

(2) In allen Angelegenheiten der Jugend tritt an die Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.

III. Spielberechtigung

§ 9 Allgemeines

(1) Im gesamten Spielbetrieb des BVBB und seiner Mitgliedsvereine (außer bei Freundschaftsspielen) sind nur Spieler*innen zugelassen, die eine gültige Spielberechtigung besitzen. Kann die Spielberechtigung bei Veranstaltungen auf BVBB-Ebene nicht am Ort der Veranstaltung geprüft werden, so kann sie nachträglich kontrolliert werden. Ist eine Spielberechtigung (nachträgliche Kontrolle) nicht vorhanden, oder kann sich ein*e Spieler*in auf Verlangen des*r Gegner*in nicht durch ein amtliches Personaldokument ausweisen, so gilt der Mannschaftswettkampf für diesen Verein als verloren. Ein entsprechender Vermerk im Spielbericht ist vorzunehmen.

(2) Ein*e Spieler*in kann nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten. Er*sie kann jedoch Mitglied mehrerer Vereine sein und ist in Freundschaftsspielen für mehrere Vereine startberechtigt. An Sonderveranstaltungen des BVBB und seiner Vereine können Spieler*innen anderer Badminton-Organisationen teilnehmen. Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden.

(3) Eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung ist Spieler*innen zu erteilen, die

- a) neu in einen Verein eintreten und vorher keinem anderen Badmintonverein bzw. Badminton-Abteilung angehörten,
- b) sich wegen Auflösung oder Zusammenschluss ihres Vereins einem anderen Verein anschließen und vorher spielberechtigt waren,
- c) beim Zusammenschluss mehrerer Vereine für einen dieser Vereine spielberechtigt waren,
- d) von anderen Landesverbänden (auch von ausländischen Verbänden) übertreten und vom bisherigen Verband freigegeben wurden,
- e) bei Aufnahme des Vereins in den BVBB namentlich gemeldet werden und noch keine Spielberechtigung hatten,
- f) innerhalb einer Spielgemeinschaft den Verein wechseln.

(4) Die Spielberechtigung geht mit der Abmeldung bei einem Verein verloren.

(5) Spielgemeinschaften, d. h. gemischte Mannschaften aus verschiedenen Vereinen unter Bezeichnung der beteiligten Vereine, sind zulässig, wenn das Präsidium ihre Bildung ausdrücklich gestattet. Anträge auf neu zu bildende Spielgemeinschaften sind spätestens bis zum 15.06. zu stellen. Die Bildung von Spielgemeinschaften soll nur dann genehmigt werden, wenn das Verbandsinteresse dem nicht entgegensteht. Werden Spielgemeinschaften gebildet, so muss sich die Bildung auf alle Mannschaften der beteiligten Vereine beziehen, das gilt auch für Schüler*innen- und Jugendmannschaften.

§ 10 Spielberechtigung

(1) Zuständig für die Ausstellung einer Spielberechtigung ist der BVBB. Alle Spielberechtigungsangelegenheiten werden innerhalb des BVBB nur zwischen den Vereinen und dem BVBB geregelt. Die Spielberechtigung wird auf Anforderung eines Vereins von der Verbandsgeschäftsstelle nach den Richtlinien des DBV ausgestellt. Dazu müssen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Ausstellungsgebühr entrichtet sein.

(2) Unterlagen:

Ausgefüllte Unterlagen im PDF-Format.

(3) Für die Richtigkeit der gemachten Angaben in den Anträgen und die Einzahlung der Ausstellungsgebühren sind die Vereine verantwortlich. Eine aufgrund falscher Angaben ausgesprochene Spielberechtigung ist ungültig und gilt als nicht erteilt.

(4) Jede ausgestellte Spielberechtigung behält ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn der*die Spieler*in nicht bis zum Jahresende abgemeldet wurde. Dies gilt nicht beim Vereinswechsel eines*r Spieler*in.

(5) Beim Vereinswechsel eines*r Spieler*in ist der*die Spieler*in innerhalb von zehn Tagen nach erfolgtem Wechsel unaufgefordert bei der Geschäftsstelle auf einem gesonderten Formular abzumelden. Eine Freigabeerklärung mit Freigabedatum bzw. eine begründete Freigabeverweigerung ist beizufügen.

§ 11 Vereinswechsel

(1) Wechselt ein*e Spieler*in in einen anderen Verein, so ist zur Erteilung einer neuen Spielberechtigung die schriftliche Freigabeerklärung des alten Vereins erforderlich. Wechselt ein*e Spieler*in in einen anderen Landesverband, so ist zur Erteilung einer neuen Spielberechtigung die schriftliche Freigabeerklärung des letzten Landesverbandes erforderlich.

(2) Spielberechtigungen von Verbandsangehörigen, die den Verein bzw. ihre Startberechtigung gewechselt haben, sind vom neuen Verein unter Angabe der bisherigen Vereinszugehörigkeit von der Geschäftsstelle anzufordern.

(3) Der Vereinswechsel eines*r Jugendlichen kann nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(4) Ein*e Spieler*in ist in der Regel vom alten Verein freizugeben, wenn er*sie sich schriftlich abgemeldet und seine Verpflichtungen erfüllt hat.

(5) Gründe für eine Freigabeverweigerung sind:

- a) rückständige Beiträge,
- b) nicht bezahlte Geldstrafen, die vor der Abmeldung verhängt wurden,
- c) rechtskräftige Vereinsstrafen,
- d) ein laufendes Strafverfahren, das vor dem Austritt (Abmeldung) rechtshängig wurde und das dem*der Spieler*in offiziell mitgeteilt worden ist,
- e) nachweislich zurückgefordertes, aber noch nicht zurückgegebenes Vereinseigentum.

§ 12 Wartezeiten

(1) Jede*r Spieler*in, der*die seinen*ihren Verein oder seine*ihre Startberechtigung innerhalb des BVBB wechselt, unterliegt einer Wartezeit von einem Monat. Die Wartezeit beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Abmeldeerklärung oder der Anforderung der Freigabeerklärung beim alten Verein, spätestens mit dem Austrittsdatum. Der Beginn der Wartezeit wird aufgeschoben, wenn der alte Verein innerhalb von 14 Tagen eine begründete Freigabeverweigerung an die Geschäftsstelle des BVBB schickt. In diesem Fall beginnt die

Wartezeit mit dem Tage, an dem der Grund für die Freigabeverweigerung wegfällt. Ist ein*e Spieler*in z. Z. des Vereinswechsels bzw. des Wechsels der Startberechtigung vom Verband oder Verein gesperrt, so beginnt die Wartezeit erst nach Ablauf der Sperre.

(2) Während der Dauer der Berlin-Brandenburger Meisterschaft ist ein*e Spieler*in pro Halbserie innerhalb des BVBB nur für die Mannschaften eines Vereins (Spielgemeinschaft) spielberechtigt. Dabei ist der tatsächliche Einsatz maßgeblich.

(3) Während der Wartezeit darf der*die Verbandsangehörige an keinem Punktspiel oder Mannschaftspokalspiel, wohl aber an Freundschaftsspielen sowie an Einzelturnieren oder Einzelmeisterschaften teilnehmen. Lässt ein Verein eine*n mit der Wartezeit belegte*n Spieler*in trotzdem starten, wird der Verein bestraft. Außerdem werden die Punktspiele, an denen der*die mit einer Wartezeit belegte Spieler*in teilgenommen hat, mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen als verloren gewertet.

(4) Spieler*innen, die in einem anderen Verband während der Dauer der Berlin-Brandenburger Meisterschaft (Anlage III A. 1 der Spielordnung) an einer beendeten Mannschaftsmeisterschaft teilgenommen haben, dürfen nicht mehr bei der Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden.

(5) Vereine, die von auswärtigen Vereinen gewechselte Spieler*innen melden, müssen angeben, in welcher Spielklasse und an welcher Stelle in einer Mannschaft diese Spieler*innen vor ihrem Wechsel gespielt haben.

(6) Wechselt ein*e Spieler*in innerhalb einer Spielgemeinschaft den Verein, so entfällt die Wartezeit.

§ 13 Sperren

(1) Spieler*innen können vom Verband bis zu zwei Jahre gesperrt werden (z. B. wegen unsportlichen Verhaltens). In Sonderfällen haben die Vereine die Möglichkeit, gegen Spieler*innen eine Sperre beim Verband zu beantragen. Während einer Sperre (auch Vereinssperre) darf ein*e betroffene*r Spieler*in an keinen Verbandsveranstaltungen teilnehmen. Gegen Sperren seitens des Verbandes und seiner Organe steht dem*der Spieler*in lt. Rechtsordnung des BVBB das Recht auf Berufung zu.

(2) Gegen Sperren des Vereins hat der*die Spieler*in ebenfalls das Recht auf Berufung.

IV. Veranstaltungsprogramm

§ 14 Turniere und Meisterschaften

(1) Der BVBB (Spielausschuss bzw. Jugendausschuss) ist Veranstalter für folgende Wettkämpfe:

- I) - Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft der Senior*innen (BBEM)
- Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft der Jugend U 19 und U 17 (BBJEM)
- Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft der Schüler*innen U 15, U 13 und U 11 (BBSEM)
- Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft O 35 (BBAKEM)

II) - Ranglistenturniere (mind. zwei pro Saison)

- III) - Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft der Senior*innen (BBMM)
- Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft der Jugend U 19 (BBJMM)
- Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft der Schüler*innen U 15 (BBSMM)
- Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft O 35 (BBAKMM)

(2) Die Ergebnisse der unter I) - II) genannten Senioren-Turniere ergeben die Bewertungsgrundlage für die nach jedem Turnier gemäß der Anlage VI zur Spielordnung zu erstellenden BVBB-O 19-Rangliste.

(3) Weitere Bestimmungen zur Durchführung der unter I) - III) genannten Wettkämpfe sind den Anlagen zur Spielordnung bzw. Jugendordnung zu entnehmen.

(4) Ferner kann der BVBB Ausrichter von Turnieren auf überregionaler Ebene sein (Norddeutsche-, Deutsche- bzw. Internationale Meisterschaften, Länderspiele).

§ 15 Altersklasseneinteilung

(1) Bei der Festlegung der Altersklasse hält sich der BVBB an die Bestimmungen des DBV.

(2) Demnach sind:

- | | | | | |
|----|---|------|------|--------------------------------|
| 1. | Schüler*innen | U 11 | bis | zum vollendeten 11. Lebensjahr |
| 2. | Schüler*innen | U 13 | bis | zum vollendeten 13. Lebensjahr |
| 3. | Schüler*innen | U 15 | bis | zum vollendeten 15. Lebensjahr |
| 4. | Jugend | U 17 | bis | zum vollendeten 17. Lebensjahr |
| 5. | Jugend | U 19 | bis | zum vollendeten 19. Lebensjahr |
| 6. | Senior*innen | | nach | dem vollendeten 18. Lebensjahr |
| 7. | Senior*innen | O 35 | nach | dem vollendeten 35. Lebensjahr |
| 8. | Senior*innen | O 40 | nach | dem vollendeten 40. Lebensjahr |
| 9. | weitere Altersklassen im Fünjahresabstand analog zu 7. und 8. | | | |

(3) Zur Teilnahme an allen Meisterschaften und Turnieren gilt der 1. Januar als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse.

(4) Jeder Veranstalter von Turnieren ist verpflichtet, vor Beginn die Spielberechtigungen der teilnehmenden Spieler*innen zu prüfen.

V. Norddeutsche- und Deutsche Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere

§ 16 Norddeutsche- und Deutsche Einzelmeisterschaften

(1) Die Berlin-Brandenburger Einzelmeister*innen und Vizemeister*innen des BVBB in den Altersklassen O 19 sind automatisch für die Norddeutschen Meisterschaften qualifiziert. Darüber hinaus sollen möglichst auch die Halbfinalteilnehmer*innen nominiert werden.

In den Altersklassen U 13, U 15, U 17, U 19 sind die Berlin-Brandenburger Einzelmeister*innen des BVBB unter vorrangiger Beachtung des Punkte E 3-4 der Rahmenbestimmungen für die Durchführung der Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaften U 11 bis U 19 für die Norddeutschen Meisterschaften qualifiziert.

Die weiteren Nominierungen sowie die Zusammensetzung im Doppel und Mixed zu den Norddeutschen Einzelmeisterschaften legt der Leistungssportausschuss auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Quoten fest. Der Leistungssportausschuss soll dabei die DBV-Rangliste und die BVBB-Rangliste angemessen berücksichtigen.

(2) Spieler*innen, die sich bei den Norddeutschen Einzelmeisterschaften qualifiziert haben, können an den Deutschen Einzelmeisterschaften teilnehmen.

VI. Spielverbot und Spielbefreiung

§ 17 Spielverbot und Spielbefreiung

Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot an Tagen, die der DBV oder der BVBB für Meisterschaften oder andere überregionale Wettkämpfe innerhalb des BVBB festgelegt haben. Ausnahmen sind nur mit der Genehmigung des DBV- oder BVBB-Spielausschusses möglich. Eine Mannschaft, die an einem Verbandsspieltag einen oder mehrere Stammspieler*innen für

- einen überregionalen Wettkampf des BVBB, des DBV oder BWF,
- einen Lehrgang des BVBB, des DBV oder BWF,
- eine BVBB- oder DBV-Sitzung,
- die Berlin-Brandenburger Altersklassen-Einzelmeisterschaft,
- einen Schiedsrichter*innen- oder Referee-Einsatz.

abstellt, ist auf schriftlichen Antrag des Vereins hin spielfrei, wenn dieser Antrag spätestens sieben Tage nach Bekanntwerden der Nominierung beim Spielausschuss eingereicht wird. Das gilt auch, falls Jugendliche, die gemäß § 7 JO für Seniorenmannschaften spielberechtigt sind, nach Nominierung durch den BVBB, die Gruppe Nord (Jugendausschuss) oder den DBV an überregionalen Wettkämpfen der Gruppe Nord, des DBV oder der BWF teilnehmen wollen, soweit sie Stammspieler*innen der jeweiligen ersten Mannschaft ihres Vereins sind.

VII. Schiedsrichter*innen, Trainer*innen, Lehrgänge

§ 18 Schiedsrichter*innen

(1) Die Ausbildung der Schiedsrichter*innen erfolgt durch den BVBB. Verantwortlich zeichnet der Schiedsrichter*innenausschuss. Alle ausgebildeten Schiedsrichter*innen erhalten nach bestandener Prüfung einen Schiedsrichter*innenausweis. Den Einsatz der Schiedsrichter*innen regelt der Schiedsrichter*innenausschuss des BVBB.

(2) Kein*e Spieler*in hat das Recht, bei einer Veranstaltung eine*n bestimmte*n Schiedsrichter*in zu verlangen.

(3) Alle sich aus dem Schiedsrichter*innenwesen ergebenden Fragen regelt der Schiedsrichter*innenausschuss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV.

§ 19 Trainer*innen

Es gelten die Bestimmungen der Trainerordnung des DBV. Besondere Bestimmungen werden bei Bedarf erlassen.

§ 20 Lehrgänge

(1) Zur Ausbildung der aktiven Verbandsangehörigen (Spieler*innen), der Schiedsrichter*innen und Trainer*innen werden jährlich Lehrgänge durchgeführt, soweit es die finanziellen Mittel des Verbandes erlauben.

(2) Die Vorplanung und Durchführung der Lehrgänge obliegen dem Präsidium, den Ausschüssen und evtl. besonders ernannten Personen.

(3) Durch gemeinsamen Beschluss von Präsidium und den entsprechenden Ausschüssen können hierzu besondere Richtlinien erlassen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Kenntnis der Spielordnung

Bei Verstößen gegen diese Spielordnung muss davon ausgegangen werden, dass sie allen Organen und Verbandsangehörigen bekannt ist.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt mit Rechtswirksamkeit der Neufassung der BVBB-Satzung vom 30.04.2021 in Kraft.

Anlage I zur Spielordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

Rahmenbestimmungen für die Einzelmeisterschaften O19 des BVBB

A. Teilnahmeberechtigung

(1) Die Einzelmeisterschaften des BVBB für Senior*innen und Altersklasse werden jährlich während der laufenden Saison ausgetragen, und zwar so termingerecht, dass der Meldeschluss für die Norddeutschen Einzelmeisterschaften eingehalten werden kann.

(2) Meldeberechtigt sind Spieler*innen lediglich über die Vereine.

(3) Teilnahmeberechtigt an Einzelmeisterschaften sind alle Spieler*innen, die einem dem BVBB angeschlossenen Verein angehören und eine gültige Spielberechtigung besitzen.

B. Ausrichtung

(1) Die Ausrichtung kann jeder dem Landesverband angeschlossene Verein übernehmen, sofern er sich rechtzeitig schriftlich beworben hat. Die Vergabe erfolgt nach Überprüfung der Bewerber durch den Spielausschuss.

(2) Der Bewerber erhält mit der Übertragung der Veranstaltung folgende Auflagen:

Die Meisterschaft

- a) zu dem vom BVBB festgelegten Zeitpunkt,
- b) in einer geeigneten Halle,
- c) nach den entsprechenden Bestimmungen der Spielordnung

durchzuführen.

(3) Wenn einer dieser Punkte nicht erfüllt wird, ist der BVBB berechtigt, den Ausrichter für die entsprechenden Folgen schadenersatzpflichtig zu machen.

C. Referee

Neben der Turnierleitung (Vertretung des ausrichtenden Vereins) ist ein Referee zu bestellen, der dem Turnierausschuss mit angehört. Als Referee sind neutrale, mit den nationalen Regeln vertraute Personen einzusetzen. Der Referee überwacht den Einsatz der Schiedsrichter*innen und ist für alle sich daraus ergebenden Fragen zuständig.

D. Turnierausschuss

(1) Der Turnierausschuss besteht aus je einem*r Vertreter*in des Veranstalters und des ausrichtenden Vereins sowie dem Referee.

(2) Der Turnierausschuss überwacht die Auslosung und die sportliche Abwicklung der Turniere. Er hat die Pflicht, unsportliches Verhalten und den Sport schädigende Handlungen sofort zu unterbinden.

(3) Der Turnierausschuss kann in Absprache mit dem Spielausschuss gestatten, dass für ausgefallene Mixed- und Doppelpartner*innen vor Beginn der Disziplin andere Spieler*innen einspringen können, wenn nach der Einschätzung des Turnierausschusses der*die eingewechselte Spieler*in nicht spielstärker als der*die ausgeschiedene Spieler*in ist. Der*die eingewechselte Spieler*in muss eine gültige Spielberechtigung besitzen.

E. Ausschreibungen

Die Ausschreibungen zu den Einzelmeisterschaften werden vom Spielausschuss herausgegeben. Sie sind den Vereinen spätestens acht Wochen vor dem Austragungstermin bekannt zu geben.

F. Klasseneinteilung

- (1) Doppel- und Mixedpaarungen können von Spieler*innen verschiedener Vereine gebildet werden.
- (2) Der Spielausschuss ist verantwortlich für das Setzen der Spieler*innen.
- (3) Der Spielausschuss bestimmt alle weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit den Einzelmeisterschaften, insbesondere die Einteilung in und die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen (z. B. A-, B-, C-Klasse).

G. Meldegebühren

Start- und Meldegebühren müssen durch die Vereine gezahlt werden und bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin beim Veranstalter eingegangen sein. Treten gemeldete Spieler*innen nicht an, ist ein Bußgeld in Höhe der Meldegebühr an den Veranstalter zu entrichten.

Verspätete Zahlungseingänge oder verspätete Meldungen haben zusätzliche Meldegebühren in Höhe der Meldegebühr zur Folge.

Sollten die Zahlungen bis zwei Wochen nach dem Turnier nicht eingegangen sein, werden Spieler*innen des Vereins zu der kommenden Rangliste nicht zugelassen!

H. Anerkennung

Der*die Spieler*in erkennt mit der Abgabe der Meldung die Ausschreibung und die Anordnungen der ausrichtenden Organe an. Ein Einspruch ist erst nach dem Turnier zu bewerten.

I. Auslosung

- (1) Die Auslosung erfolgt am Turniertag über das vom BVBB vorgeschriebene Turnierprogramm per Zufallsgenerator unter Beachtung der vorgegebenen Setzlisten.
- (2) Spieler*innen aus gleichen Vereinen sollen nicht im ersten Spiel aufeinandertreffen.
- (3) In den Doppeldisziplinen sind gemischte Paarungen (Spieler*innen aus zwei verschiedenen Vereinen) als neutral zu betrachten, das heißt die Regelungen aus Absatz 2 gelten nicht.

J. Änderungen

Vorbehalte der Turnierleitung hinsichtlich Änderung der Ausschreibung müssen in der Ausschreibung enthalten sein. Bei der Aufstellung unberücksichtigt gebliebene Spieler*innen sind mit der Angabe der Ausschließungsgründe vor ihrer Abreise von den Heimatorten zu verständigen.

K. Schiedsrichter*innen

Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, das Amt eines*r Schiedsrichter*in zu übernehmen, es sei denn, sie können einen Ersatz für sich stellen.

L. Turnierlisten

Die Spieler*innen müssen den Verlauf des Turniers anhand von Turnierlisten verfolgen können. Die Listen können entweder im Internet fortwährend aktualisiert für alle Teilnehmenden einsehbar sein oder per Aushang laufend aktuell gehalten werden.

M. Proteste

(1) Bei Protesten gegen die Spielberechtigung einzelner Spieler*innen sowie bei Verstößen gegen die Spielordnung bzw. Ausschreibung ist umgehend der Turnierausschuss zu kontaktieren.

(2) Während des Spiels auftretende Protestgründe, insbesondere bei Verstößen gegen die internationalen Spielregeln in der amtlichen deutschen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen und die amtlichen deutschen Turnierregeln, des Weiteren gegen die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, sind umgehend dem Referee zu melden.

(3) Sollten Referee und Turnierausschuss dem Protest nicht vor Ort Abhilfe verschaffen können, ist unter Protestvorbehalt zu spielen.

(4) Im Falle des Spielens unter Protestvorbehalt kann im Anschluss an den Wettkampf ein schriftlicher Protest gegenüber dem SpA formuliert werden.

(5) Innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Veranstaltungstag muss eine Protestgebühr gemäß Absatz 5.2.11. der Anlage zur Finanzordnung entrichtet werden. Der Zahlungsnachweis ist der schriftlichen Protestbegründung beizufügen, die binnen einer weiteren Frist von zwei Tagen erfolgen muss. Hat der Protest Erfolg, so wird die Protestgebühr zurück entrichtet. Der SpA entscheidet in erster Instanz über den schriftlichen Protest.

N. Inkrafttreten

Die Rahmenbestimmungen treten ab dem 15.10.2023 in Kraft.

Änderungen werden vom SpA beschlossen und bekannt gegeben.

Anlage II zur Spielordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

Rahmenbestimmungen für Ranglistenturniere O 19

A. Ranglistenturniere

(1) Neben der Einzelmeisterschaft sollen jährlich mindestens noch zwei Ranglistenturniere durchgeführt werden. Die Ranglistenturniere sind von Vereinen auszurichten. Findet sich kein Ausrichter, so entfällt das Ranglistenturnier.

(2) Über die Vereine meldeberechtigt sind alle Spieler*innen mit gültiger Spielberechtigung eines DBV-angeschlossenen Vereins.

B. Ausrichter

Bei jedem Turnier ist als Vertretung des Ausrichters eine Turnierleitung für die Abwicklung des Turniers, insbesondere für die Einhaltung des Zeitplanes, verantwortlich. Der Ausrichter hat für einwandfreie sportliche Verhältnisse Sorge zu tragen. Die Spieler*innen unterstehen seinem Schutz und seiner Obhut.

C. Meldegebühr

Start- und Meldegebühren müssen durch die Vereine gezahlt werden und bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin beim ausrichtenden Verein eingegangen sein. Treten gemeldete Spieler*innen nicht an, ist ein Bußgeld in Höhe der Meldegebühr an den ausrichtenden Verein zu entrichten.

Verspätete Zahlungseingänge oder verspätete Meldungen haben zusätzliche Meldegebühren in Höhe der Meldegebühr zur Folge

Sollten die Zahlungen bis zwei Wochen nach dem Turnier nicht eingegangen sein, werden Spieler*innen des Vereins zu der kommenden Rangliste nicht zugelassen!

D. Einzelheiten

(1) Die in der Anlage I zur Spielordnung genannten Absätze C bis F sowie H bis M finden ebenfalls bei Ranglistenturnieren Anwendung.

(2) Weitere Einzelheiten für Turniere und Meisterschaften sind der Turnierordnung und den Turnierregeln des DBV zu entnehmen.

E. Inkrafttreten

Die Rahmenbestimmungen treten ab dem 15.10.2023 in Kraft.

Änderungen werden vom SpA beschlossen und bekannt gegeben.

Anlage III zur Spielordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

Rahmenbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften O 19 des BVBB

A. Grundsätze

- (1) Die Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft O 19 (mit Ausnahme der Altersklasse) soll nach Möglichkeit in der Zeit vom 15. September bis zum 28. Februar des folgenden Jahres in Hin- und Rückspielen ausgetragen werden. Die Hinrundenspiele sollen vor Beginn der Rückrunde abgewickelt sein.
- (2) Der Sieger der Berlin-Brandenburg-Liga ist zur Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur nächsthöheren Spielklasse berechtigt. Bei Verzicht kann der Tabellenzweite teilnehmen.
- (3) Die Sieger der Spielklassen erhalten die Titel: Meister der ... (jeweiligen Klasse).
- (4) Neue Vereine bzw. Mannschaften sind der untersten Spielklasse zuzuordnen, wenn der Spielausschuss keine andere Entscheidung trifft.
- (5) In der Berlin-Brandenburg-Liga kann nur eine Mannschaft eines Vereins (Spielgemeinschaft) starten.
- (6) Teilnahmeberechtigt an der BBMM sind alle Mannschaften der dem BVBB angeschlossenen Vereine. Treffen mehrere Mannschaften eines Vereins (Spielgemeinschaft) aufeinander, so sind deren Spiele gegeneinander in der jeweiligen Runde vor den Spielen gegen die anderen Vereine auszutragen.
- (7) Die Einteilung in die verschiedenen Spielklassen, der Austragungsmodus, die Regelung des Auf- und Abstiegs sowie die Festlegung des Spielballs für die verschiedenen Klassen werden in der Anlage IV zur Spielordnung festgelegt.
- (8) Ausländische Spieler*innen und Staatenlose dürfen in Mannschaften spielen, sie müssen jedoch im Besitz einer Berlin-Brandenburger Spielberechtigung sein.
- (9) Der Spielausschuss kann einzelne Aufgaben zur Durchführung der BBMM an Staffelleitungen übertragen.

B. Spielreihenfolge

(1) Eine Mannschaft besteht aus vier bis fünf Herren und zwei bis drei Damen als Stammspieler*innen. Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu acht Herren und vier Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass kein*e Spieler*in in einem Mannschaftswettkampf zur BBMM mehr als zwei Spiele bestreiten darf, und dann auch nur in verschiedenen Disziplinen, werden insgesamt acht Spiele ausgetragen, und zwar:

1 DE, 1 DD, 3 HE, 2 HD, 1 Mixed

(2) Kommt über die Reihenfolge der Spiele keine Einigung zustande, muss in folgender Reihenfolge gespielt werden:

1. HD, DD, 2. HD, 1. HE, DE, Mixed, 2. HE, 3. HE

(3) Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Punkte, bei Unentschieden erfolgt Punkteteilung. Bei Punktgleichheit entscheidet die Zahl der einzelnen Spiele, ggf. die Punktedifferenz.

C. Meldungen

Vor Beginn der Meisterschaftsspiele melden die Vereine (Spielgemeinschaften) dem Spielausschuss die Zahl der an der neuen Saison teilnehmenden Mannschaften. Informationen zu Terminen, Ansprechpartner*innen, Spielorten etc. sind in der Meldung mitzuteilen. Details dazu sind in der jeweiligen Ausschreibung definiert oder sind vom Spielausschuss festzulegen.

D. Mannschaftsmeldung

- (1) Bis zum durch die Ausschüsse festgesetzten Termin melden die Vereine die Mannschaftsaufstellungen und die Ersatzspieler*innen an den BVBB-Spielausschuss.
- (2) Nicht ordnungsgemäße oder zu spät abgegebene Meldungen können vom Spielausschuss mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Betrag des Bußgeldes ist der Anlage der Finanzordnung zu entnehmen.
- (3) Pro zwei gemeldete Mannschaften muss ein*e Schiedsrichter*in angegeben werden, der*die sich auch für erforderliche Aufgaben zur Verfügung halten und fortbilden muss. Das BVBB-Präsidium kann Vereine, die nicht genügend Schiedsrichter*innen melden, mit einem Bußgeld belegen. Der Betrag des Bußgeldes ist der Anlage der Finanzordnung zu entnehmen.

E. Ranglisten

- (1) Jeder Verein hat je eine Rangliste für Einzel und für Doppel abzugeben, in der alle für die BBMM vorgesehenen Spieler*innen nach der Spielstärke aufzuführen sind. Bei der Aufstellung nach der Spielstärke ist jeweils die Platzierung in der deutschlandweiten O19-Rangliste und in der Vereinsrangliste zu berücksichtigen. Der BVBB-Spielausschuss kann die Reihenfolge ändern, wenn begründete Tatsachen vorliegen, dass die gemeldete Reihenfolge nicht der tatsächlichen Spielstärke entspricht. Es ist weiterhin zu kennzeichnen, für welche Mannschaft die Spieler*innen als Stammspieler*innen vorgesehen sind. Sie dürfen in keiner niedrigeren Mannschaft ihres Vereins spielen. Alle nicht als Stammspieler*innen gekennzeichneten Spieler*innen gelten automatisch als Ersatzspieler. Ummeldungen innerhalb der Rangfolge der Rangliste sind vor Beginn der Rückrunde mit Genehmigung des Spielausschusses möglich.
- (2) Die Herreneinzel (1. HE, 2.HE, 3.HE) müssen aufsteigend gemäß der gemeldeten Rangfolge aufgestellt werden.
- (3) Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das erste Herrendoppel spielt. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöheren Spieler das erste Herrendoppel zu spielen.
- (4) Sofern mindestens vier Spieler und zwei Spielerinnen spielbereit sind, müssen alle acht Spiele ausgetragen werden.
- (5) Wird durch das Ummelden zur Rückrunde ein*e Stammspieler*in einer unteren Mannschaft zum*r Stammspieler*in einer oberen Mannschaft und besteht die untere Mannschaft dadurch nicht mehr aus mindestens vier Stammspielern und zwei Stammspielerinnen, so muss auch diese Mannschaft neu gemeldet werden.
- (6) Hinsichtlich des Einsatzes von Jugendlichen in Seniorenmannschaften ist § 7 der Jugendordnung zu beachten.

F. Ersatzspieler*innen

- (1) Ersatzspieler*in kann jeder zum Verein (Spielgemeinschaft) gehörende Spieler*in mit einer Spielberechtigung sein. Sie müssen, soweit sie nicht Stammspieler*innen einer unteren Mannschaft sind, vorher gemeldet sein. Ersatzspieler*innen können in jeder Mannschaft eingesetzt werden, müssen aber an dem Platz in einer Mannschaft spielen, der ihrer Rangfolge in der aktuellen Rangliste entspricht.
- (2) Spieler*innen einer unteren Mannschaft eines Vereins können in jeder höheren Mannschaft ihres Vereins als Ersatz eingesetzt werden. Sie müssen dort an dem Platz spielen, der ihrer Rangfolge in der aktuellen Rangliste entspricht. Werden Ersatzspieler*innen häufiger als insgesamt zwei Mal pro Spielsaison in höheren Mannschaften eingesetzt, so haben sie für die untere Mannschaft ihre Spielberechtigung verloren. Spieler*innen dürfen nicht gleichzeitig in verschiedenen Mannschaften eingesetzt werden. Gleichzeitig ist ein Einsatz immer dann, wenn der erste Mannschaftswettkampf noch nicht beendet ist, bevor der zweite angesetzt ist. Der*die dort eingesetzte Spieler*in ist im zweiten Mannschaftswettkampf nicht spielberechtigt.
- (3) Der Spielausschuss kann sowohl Stammspieler*innen wie auch Ersatzspieler*innen mit einer Einsatzbegrenzung versehen. In diesen Fällen müssen diese Spieler*innen bei einem Einsatz immer an dem Platz der vorgegebenen Rangliste spielen, der ihnen vom Spielausschuss zugewiesen wurde.
- (4) Die Festspielregelung gilt auch für Jugendliche, die in Seniorenmannschaften eingesetzt werden.
- (5) Die Einstufung der Ersatzspieler*innen von überregionalen Mannschaften wird vor dem Beginn der jeweiligen Berlin-Brandenburger Mannschaftsmeisterschaft durch den Spielausschuss festgelegt.

Spieler*innen und Ersatzspieler*innen dieser Mannschaften sind mit der Rangliste zur BBMM zu benennen. Bei Nachmeldungen von Ersatzspieler*innen ist zu benennen, an welcher Position der Rangliste diese einzuordnen sind.

(6) Ersatzspieler*innen können nur bis zum 15. Februar für die laufende Mannschaftsmeisterschaft nachgemeldet werden. Wenn die Nachmeldung vom Spielausschuss bestätigt wird, sind Ersatzspieler*innen sieben Tage nach Eingang der Nachmeldung beim Spielausschuss spielberechtigt. Die Abgabe von Nachmeldungen ohne Spielberechtigung für den antragstellenden Verein (Spielgemeinschaft) ist unwirksam.

G. Spielbeginn - Spielverlegungen

(1) Spielbeginn ist der vom Spielausschuss festgesetzte Zeitpunkt. Zur Vorbereitung ist den Spieler*innen 30 Minuten vor Spielbeginn der Zutritt zur Halle zu gewähren. Ein verspäteter Spielbeginn von bis zu 30 Minuten ist tolerierbar, jedoch wird der Verein (Spielgemeinschaft), dessen Mannschaft die Verspätung verursacht hat, mit einem Bußgeld belegt. Der Betrag des Bußgeldes ist der Anlage der Finanzordnung zu entnehmen.

(2) Spiele können vorverlegt werden, wenn sich die betroffenen Vereine (Spielgemeinschaften) auf einen neuen Termin geeinigt haben (der neue Termin liegt kalendarisch vor dem angesetzten Termin). In diesem Fall muss der Spielausschuss über den neuen Termin informiert werden. Verantwortlich ist hierfür der die Spielverlegung beantragende Verein (Spielgemeinschaft).

(3) Spiele der Hinrunde können in die Zukunft verlegt werden, wenn sich die betroffenen Vereine (Spielgemeinschaften) auf einen neuen Termin geeinigt haben und dieser kalendarisch vor dem in der Ausschreibung definierten Beginn der Rückrunde liegt. In diesem Fall muss der Spielausschuss über den neuen Termin informiert werden. Verantwortlich ist hierfür der die Spielverlegung beantragende Verein (Spielgemeinschaft).

(4) Ausgenommen des letzten Rückrundenspiels können Spiele der Rückrunde in die Zukunft verlegt werden, wenn sich die betroffenen Vereine (Spielgemeinschaften) auf einen neuen Termin geeinigt haben und dieser kalendarisch vor den nächsten angesetzten Spielen der beiden betroffenen Mannschaften liegt. In diesem Fall muss der Spielausschuss über den neuen Termin informiert werden. Verantwortlich ist hierfür der die Spielverlegung beantragende Verein (Spielgemeinschaft).

(5) Verlegungen des letzten Rückrundenspiels oder Verlegungen von Spielen in die Zukunft auf nach den nächsten angesetzten Spielen der beiden betroffenen Mannschaften bedürfen der Zustimmung des Spielausschusses. Hierfür muss ein Antrag spätestens eine Woche vor der ursprünglichen Ansetzung beim Spielausschuss eingegangen sein.

(6) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Spielausschuss unabhängig von Absatz 2-5 auf begründeten Antrag ein ausgefallenes Spiel neu ansetzen. Der Antrag muss binnen einer Woche beim Spielausschuss eingegangen sein.

H. Nichtantreten

(1) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat die gegnerische Mannschaft das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Sätzen und 16:0 Sätzen gewonnen. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als drei Spieler und eine Spielerin zum Zeitpunkt des Spielbeginns spielbereit sind.

Unvollständiges Antreten in der Landesliga und höher:

Ist ein*e Spieler*in zum Zeitpunkt des Spielbeginns nicht spielbereit, so fallen zwei Spiele kampfflos an die gegnerische Mannschaft. Tritt eine Mannschaft mit weniger als vier Herren an, ist der gleichzeitige Einsatz eines der drei anwesenden Spieler im Herreneinzel und im Mixed nicht statthaft. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gehen auch diese beiden Spiele kampfflos an die gegnerische Mannschaft. Gleiches gilt, wenn nur eine Dame anwesend ist, für das Dameneinzel und das Mixed.

Unvollständiges Antreten in der Bezirksklasse und tiefer:

Ist ein*e Spieler*in zum Zeitpunkt des Spielbeginns nicht spielbereit, so fällt mindestens ein Spiel kampfflos an die gegnerische Mannschaft. Tritt eine Mannschaft mit weniger als vier Herren an, ist der gleichzeitige Einsatz eines der drei anwesenden Spieler im Herreneinzel und im Mixed möglich, die gegnerische Mannschaft muss

allerdings vor Abgabe ihrer Aufstellung darüber in Kenntnis gesetzt werden. Hat die gegnerische Mannschaft ihre Aufstellung bereits abgegeben, ist ihr gestattet, diese zu ändern. Die Aufstellung muss weiterhin nach Anlage III E und F der Spielordnung erfolgen. Gleiches gilt, wenn nur eine Dame anwesend ist, für das Dameneinzel und das Mixed.

In der Berlin-Brandenburg-Liga und in der Landesliga ist für ein*e nicht angetretene*n Spieler*in von dem betreffenden Verein (Spielgemeinschaft) ein Bußgeld an den BVBB zu zahlen. Das gilt nicht, wenn ein*e Spieler*in verspätet erscheint und diese Tatsache auf dem Spielbericht vermerkt ist. Der Betrag des Bußgeldes ist der Anlage der Finanzordnung zu entnehmen.

Tritt eine Mannschaft in der Bezirksklasse und tiefer mehr als zweimal unvollständig an, so müssen ab dem dritten Mal, analog zu den Regularien zur Landesliga und höher, zwei Spiele abgegeben werden.

(2) Fehlen in einer Mannschaft Spieler*innen, ist der gegnerischen Mannschaft vor der Aufstellung bekannt zu geben, welche Spiele kampflos abgegeben werden. Beim Fehlen beider Parteien aus einem Spiel wird der Punkt nicht gewertet.

(3) Fehlen in einer Mannschaft Spieler, muss in den Einzeln aufgerückt werden. Außerdem ist stets das erste Herrendoppel auszutragen. Müssen dadurch die Herrendoppel neu aufgestellt werden, darf auch die gegnerische Mannschaft die Herrendoppel neu aufstellen.

(4) Nichtantreten einer Mannschaft wird mit einem Bußgeld belegt. Der Betrag des Bußgeldes ist der Anlage der Finanzordnung zu entnehmen.

I. Zurückziehen

(1) Eine Mannschaft, die während einer Spielzeit mehr als zwei Mal nicht antritt bzw. mehr als zwei Spiele kampflos abgibt oder während der Saison zurückgezogen wird, steigt in die nächstniedrigere Klasse ab. Alle bis dahin ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung genommen, die Einsätze der Spieler*innen in Bezug auf die Festspielregelung bleiben jedoch bestehen. In allen Fällen ist je Mannschaft ein Bußgeld zu zahlen. Der Betrag des Bußgeldes ist der Anlage der Finanzordnung zu entnehmen.

(2) Beabsichtigt ein Verein (Spielgemeinschaft) vor dem Meldeschluss einer Spielzeit bei Auflösung einer Mannschaft die nachfolgende Mannschaft nicht in der bisherigen Spielklasse der aufgelösten Mannschaft spielen zu lassen, so bedarf es auf begründeten Antrag des Vereins (Spielgemeinschaft) hin der Zustimmung des Spielausschusses. Dies gilt auch für das Aufrücken nachfolgender Mannschaften. Wird dem Antrag stattgegeben, so erhalten die nachfolgenden Mannschaften des Vereins (Spielgemeinschaft) die Bezeichnung der vorher jeweils höheren Mannschaft: z. B. die zweite Mannschaft wird zur ersten Mannschaft dieses Vereins, bleibt aber in ihrer bisherigen Spielklasse. Ist der Meldeschluss zur jeweiligen Spielzeit verstrichen, so kann die Mannschaft nur noch gemäß Absatz 1 zurückgezogen werden. Die Spieler*innen von zurückgezogenen Mannschaften haben keine Spielberechtigung für die unteren Mannschaften dieses Vereins (Spielgemeinschaft).

J. Spielbericht

(1) Bei jedem Mannschaftsspiel ist von der Heimmannschaft ein digitaler Spielbericht mittels nuScore zu erstellen. Aufstellungen, Ergebnisse und mögliche Vermerke sind während des Mannschaftsspiels zu erfassen und nach Spielende durch beide Mannschaftsführer*innen auf Korrektheit zu prüfen. Nach Bestätigung der Angaben durch Eingabe der PIN und Absenden des Spielberichtes sind keine Änderungen mehr zulässig.

(2) Der digitale Spielbericht ist spätestens 24 Stunden nach Spielende vom Heimverein hochzuladen. Ist der Spielbericht nicht binnen 24 Stunden eingetragen, so ist ein Bußgeld an den BVBB zu zahlen. Nach Ablauf von 72 Stunden nach Spielende wird automatisch ein weiteres Bußgeld an den BVBB fällig. Wenn nach 120 Stunden nach Spielende der Spielbericht nicht eingetragen wurde, wird das Spiel für den Heimverein als kampflos verloren gewertet. Der Betrag des Bußgeldes ist der Anlage der Finanzordnung zu entnehmen.

Die Gesamtsumme aller Bußgelder wird nach Abschluss der Mannschaftsmeisterschaft in Rechnung gestellt und muss erst dann beglichen werden.

K. Kosten

Der Heimverein trägt alle Kosten bzgl. der Halle und den Spielbällen. Alle Kosten und Nebenkosten für An- und Abfahrt trägt jeder Verein für sich selbst.

L. Abwicklung

Die organisatorische und technische Abwicklung von Mannschaftswettkämpfen liegt immer in den Händen der gastgebenden Vereine (Spielgemeinschaften), daher sind sie auch immer als verantwortlich zu betrachten. Die Spielleitung soll nach Möglichkeit kein*e aktiv beteiligte*r Spieler*in sein. Stehen keine neutralen Schiedsrichter*innen zur Verfügung, so sind sie im gleichen Verhältnis von den Mannschaften zu stellen.

Für ein angesetztes Punktspiel kann bis spätestens zwei Wochen vor dem stattfindenden Termin ein Referee beim Schiedsrichter*innenausschuss angefordert werden, sowohl vom Heim- als auch vom Gastverein. Der Schiedsrichter*innenausschuss wird dann einen Referee benennen, und spätestens 48 Stunden vor dem Mannschaftsspiel den gemeldeten Verantwortlichen der betroffenen Vereine die Ansetzung mitteilen. Der Referee leitet das Spiel, d. h. er fällt grundsätzlich finale Entscheidungen im Sinne der Spielregeln, und er setzt die Anweisungen für Spielfeldoffizielle um. Die Kosten für eine Anforderung eines Referees trägt der antragstellende Verein. In der Pauschale sind der Einsatz und die Fahrkosten enthalten. Die Pauschale wird von den Vereinen vor Ort bar bezahlt. Der Betrag der Pauschale ist der Anlage der Finanzordnung zu entnehmen.

M. Mannschaftsaufstellung

(1) Für alle Mannschaftswettkämpfe gelten sinngemäß auch die Bestimmungen für Ranglistenturniere. Jede Mannschaft hat eine verantwortliche Mannschaftsführung zu benennen, die allein zur Vertretung ihrer Mannschaft berechtigt ist. Sie braucht nicht der Mannschaft anzugehören, sondern kann Begleitung oder Betreuung sein.

(2) Die Eintragung in den digitalen Spielbericht hat von den jeweiligen Mannschaftsführungen in nuScore zu erfolgen und mit PIN zu bestätigen. Änderungen sind nachträglich nur möglich, wenn eine Mannschaft unvollständig antritt (s. Anlage III H der Spielordnung). Die Mannschaftsführungen haben die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung anhand der vom BVBB genehmigten Mannschaftsmeldung zu überprüfen. Danach werden die Begegnungen von der Spielleitung bekanntgegeben.

N. Spielabbruch

Bei Spielabbruch seitens einer Mannschaft entscheidet der Spelausschuss nach Aktenlage über die Wertung des Spiels oder über eine Neuansetzung. Bei Einsatz nicht spielberechtigter Spieler*innen wird das Mannschaftsspiel für den betreffenden Verein (Spielgemeinschaft) als verloren gewertet. Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der*die Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punkteergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 bzw. zwei Punkten Vorsprung zu dem Punktestand des*r verletzten Spieler*in verloren geht, den er*sie bei Abbruch des Spiels erzielt hatte (bei 29 Gleichstand 30:29). Ein*e Spieler*in, der*die ein Spiel verloren gibt, darf am gleichen Tag nicht mehr in weiteren Spielen oder Mannschaftswettkämpfen eingesetzt werden.

O. Proteste

(1) Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung oder die Spielberechtigung einzelner Spieler*innen sowie bei Verstößen gegen die Spielordnung bzw. Ausschreibung, ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist von der Mannschaftsführung umgehend im digitalen Spielbericht festzuhalten. Während des Spiels auftretende Protestgründe sind in gleicher Weise festzulegen. Andere Proteste finden keine Berücksichtigung.

Wenn ein Spiel unter Protestvorbehalt stattgefunden hat, ist die Heimmannschaft dazu verpflichtet, mit der Eintragung der Ergebnisse dem Spelausschuss eine Kopie des Spielberichtes zukommen zu lassen.

(2) Innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Spieltermin muss eine Protestgebühr entrichtet werden. Der Betrag der Protestgebühr ist der Anlage der Finanzordnung zu entnehmen. Der Zahlungsnachweis ist der

schriftlichen Protestbegründung beizufügen, die binnen einer weiteren Frist von zwei Tagen erfolgen muss. Hat der Protest Erfolg, so wird die Protestgebühr rückerstattet. Der Spelausschuss ist jedoch verpflichtet, Unstimmigkeiten sofort zu ahnden, ohne einen Protest abzuwarten.

(3) Vor einer Ahndung ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, den Missstand abzustellen.

P. Inkrafttreten

Die Rahmenbestimmungen treten ab dem 15.09.2023 in Kraft.

Änderungen werden vom SpA beschlossen und bekannt gegeben.

Anlage IV zur Spielordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

Rahmenbestimmungen für die Spielklassen der BBMM 019

A. Einteilung der Spielklassen:

Berlin-Brandenburg-Liga	(höchste Spielklasse im BVBB) mit möglichst nicht mehr als acht Mannschaften
Landesliga	möglichst nicht mehr als acht Mannschaften je Staffel
Bezirksklasse	möglichst nicht mehr als acht Mannschaften je Staffel
A-Klasse und abwärts	möglichst nicht mehr als acht Mannschaften je Staffel

Bei Bedarf können weitere Klassen hinzukommen. Es sollen in der Regel nicht mehr als zwei Parallelstaffeln gebildet werden.

Altersklassenstaffel	möglichst nicht mehr als sechs Mannschaften (bei Bedarf Parallelstaffeln)
----------------------	--

B. Austragungsorte, Termine

Die Spielplangestaltung nimmt der Spelausschuss vor.

C. Auf- und Abstieg

a) Aufstieg

Berlin-Brandenburg-Liga: Der Erstplatzierte nimmt an den Aufstiegsspielen zur nächsthöheren Spielklasse teil, bei Verzicht kann der Zweitplatzierte daran teilnehmen.

Landesliga: Der Erstplatzierte jeder Staffel steigt in die Berlin-Brandenburg-Liga auf, sofern Anlage III A. 5 der Spielordnung dem nicht entgegensteht. Ein oder mehrere weitere Aufsteiger werden in einer Relegationsrunde ermittelt, an der die beiden Staffelfweiten der Landesliga und der Drittletzte der Berlin-Brandenburg-Liga sowie in Fällen in denen der Aufstieg eines Erstplatzierten der Landesliga nach Anlage III A. 5 der Spielordnung nicht möglich ist, der Vorletzte der Berlin-Brandenburg-Liga und in Fällen in denen der Aufstieg beider Erstplatzierten der Landesliga nach Anlage III A. 5 der Spielordnung nicht möglich ist, zusätzlich der Letzte der Berlin-Brandenburg-Liga teilnehmen, sofern sie nach Anlage III A.5 der Spielordnung dazu berechtigt sind.

Bezirksklasse: Die Ersten und Zweiten jeder Staffel steigen in die Landesliga auf.

(in tieferen Klassen analog)

Die weitere Aufstiegsregelung wird nach dem Meldeschluss der jeweiligen BBMM mit der Klasseneinteilung festgelegt.

b) Abstieg

Berlin-Brandenburg-Liga: Der Letzte und der Vorletzte steigen in die Landesliga ab.

Sofern Anlage III A. 5 der Spielordnung dem Aufstieg der Erstplatzierten der Staffeln der Landesligen entgegensteht, haben der Vorletzte (bei Anwendung Anlage III A. 5 auf einen Erstplatzierten in einer Staffel der Landesligen) und der Letzte der Berlin-Brandenburg-Liga (bei Anwendung Anlage III A. 5 in zwei Staffeln der Landesligen) die Möglichkeit sich in einer Relegationsrunde mit dem Drittletzten der Berlin-Brandenburg-Liga

und mit den beiden Staffeln der Landesliga für die Berlin-Brandenburg-Liga zu qualifizieren, sofern Anlage III A. 5 der Spielordnung dem nicht entgegensteht.

Landesliga: Die Letzten und Vorletzten jeder Staffel steigen in die Bezirksklasse ab.

(in tieferen Klassen analog)

In der letzten Spielklasse gibt es keine Absteiger.

Über weitere Absteiger wird nach Meldeschluss der jeweiligen BBMM mit der Klasseneinteilung entschieden.

D. Spielbälle

Das BVBB-Präsidium beschließt jährlich rechtzeitig vor der Spielsaison über die Regularien und Gebühren für die Zulassung der Ballmarken.

E. Inkrafttreten

Die Rahmenbestimmungen treten ab dem 30.06.2021 in Kraft.

Änderungen werden vom SpA beschlossen und bekannt gegeben.

Anlage V zur Spielordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

Rahmenbestimmungen für das Setzen bei Meisterschaften oder Turnieren auf Verbandsebene

Der BVBB-Leistungssportausschuss und der BVBB-Spielausschuss sollen sich beim Setzen von Spieler*innen für Turniere möglichst an die deutschlandweite O19-Rangliste halten. BVBB-Leistungssportausschuss und der BVBB-Spielausschuss können in begründeten Einzelfällen davon abweichen. Niemand hat ein Recht darauf, gesetzt zu werden.

Inkrafttreten

Die Rahmenbestimmungen treten ab dem 15.10.2023 in Kraft.

Änderungen werden vom SpA beschlossen und bekannt gegeben.

Anlage VI zur Spielordnung

des Badminton-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V.

Rahmenbestimmungen für die Einstufung und Ranglistenwertung

(1) Die Anlage VI bildet die Grundlage für die Einstufung der Spieler*innen bei der Berlin-Brandenburger Einzelmeisterschaft. Der Spielausschuss bzw. Leistungssportausschuss kann in Ausnahmefällen bei der Einstufung von der Rangliste abweichen. Kein*e Spieler*in hat einen Anspruch darauf, entsprechend seiner*ihrer Ranglistenplatzierung eingestuft zu werden. Auf begründeten Vorschlag des*r Landestrainer*in oder eines Vereins können nach Anhörung des BVBB-Jugendausschusses Jugendliche in die vorgeschlagene Klasse aufgenommen werden. Einstufungen basieren in der Regel auf der deutschlandweiten O19-Rangliste.

(2) In den jeweiligen Klassen sollen nicht mehr als 16 Spieler*innen spielen. In der A-Klasse können es auch 24 sein. Die jeweils neueste Rangliste dient als Grundlage zur Einstufung in die verschiedenen Klassen. Spieler*innen, die nicht in der Rangliste geführt werden, werden auf Vorschlag der Vereine in eine Spielklasse eingestuft. Ebenso kann eine Umstufung (nach oben oder unten) durch den Spielausschuss gegebenenfalls auf Antrag eines Vereins erfolgen.

Inkrafttreten

Die Rahmenbestimmungen treten ab dem 15.10.2023 in Kraft.

Änderungen werden vom SpA beschlossen und bekannt gegeben.